

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 11. 8. 2021

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

Bek. 30. 6. 2021, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 1284

RdErl. 22. 7. 2021, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (VV-Nds. AG ZensG 2022) 1285
29100**C. Finanzministerium****D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Erl. 30. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) 1287
21147**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Erl. 2. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) 1288
77000Erl. 2. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbstständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“) 1312
77000**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****I. Justizministerium****K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Erl. 22. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung (Richtlinie Schaf- und Ziegenprämie) 1312
28100**L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung****Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Bek. 3. 8. 2021, Namensänderung der Stiftung „Marlis-Ragge-Stiftung Barsinghausen“ 1313

Stellenausschreibungen 1314**Bekanntmachungen der Kommunen**

VO 3. 5. 2021, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden ... 1315

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Gemeindefinanzplanung;
Orientierungsdaten für den Planungszeitraum
2021 bis 2025****Bek. d. MI v. 30. 6. 2021 — 33.22-10301/01 —****1. Allgemeines**

Die COVID-19-Pandemie hat alle staatlichen und kommunalen Ebenen erheblich getroffen und zu gravierenden Einnahmeausfällen geführt. Entsprechend der Mai-Steuerschätzung werden die Steuereinnahmen in 2022 wieder das Vorkrisenniveau erreichen. Die gesamtstaatliche Wirtschaftsleistung soll dieses Niveau bereits Ende 2021 realisieren.

Nach den krisenbedingten Einnahmeausfällen im vergangenen Jahr werden sich die Steigerungsraten in den kommenden Jahren wieder positiver entwickeln. Durch die positive Entwicklung der Einnahmen kann bereits im Jahr 2022 mit der Aufrechnung des im Rahmen des kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Bei-

trages gemäß § 14 i Abs. 2 NFAG begonnen werden. Die Aufrechnung ist nach Stand der Steuerschätzung Mai 2021 mit dem Jahr 2024 abgeschlossen. Wie sich die kommunalen Haushalte in den Folgejahren entwickeln können, hängt weiterhin vom Pandemieverlauf und der vor diesem Hintergrund realisierbaren wirtschaftlichen Erholung ab.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2021) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vom 18. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 5. 2021 (Nds. GVBl. S. 284) werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2021	2022	2023	2024	2025
	— in % —				
1. Kommunale Steuereinnahmen					
1.1 Grundsteuer A	— 1,3	— 0,7	— 0,7	— 0,7	— 0,7
1.2 Grundsteuer B	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	11,5	4,2	8,4	7,1	4,5
1.4 Gewerbesteuer (netto)	10,6	4,2	8,4	7,1	4,5
1.5 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	1,2	4,5	5,9	6,3	5,6
1.6 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	— 7,2	— 10,2	2,6	1,8	1,7
2. Zahlungen des Landes					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanz- ausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	— 1,4 ¹⁾	0,0 ²⁾	— 2,2	8,1	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	4,4	1,4	2,0	2,0	2,0

¹⁾ Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2020.

²⁾ Die Steigerungsrate enthält die erwartete Steuerverbundabrechnung 2021 in Höhe von 88 Mio. EUR.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Angesichts der andauernden, über konjunkturelle Schwankungen weit hinausgehenden strukturellen Reduzierung der Wachstumserwartungen sind alle staatlichen und kommunalen Ebenen weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte an die dauerhaft reduzierte Einnahmeentwicklung anzupassen. Bis die mittel- und langfristigen Wachstumserwartungen auf einen verlässlichen Pfad zurückgeführt werden können, sowie aufgrund der aktuell uneinheitlichen Einnahmeentwicklung bei den Kommunen, sind die weiteren Entwicklungen besonders aufmerksam in den Blick zu nehmen.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2021 bis 2025 sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021 abgeleitet und beruhen auf geltendem Recht (Mai 2021). Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere auch die erwarteten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für 2021 einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,5 % und in 2022 einen Anstieg um weitere 3,6 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 5,3 % für 2021 und + 5,3 % für 2022 projiziert (für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils + 2,6 % p. a.).

Die Ermittlung und die Darstellung der erwarteten Einnahmeentwicklung (Nummer 2 Buchst. A) wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden angepasst. Als Ausgangsbasis werden jeweils die IST-Einnahmen der Kassenstatistik des vergangenen Jahres (hier 2020) herangezogen; auf die bislang eingeflossenen Hochrechnungen für das aktuelle Planungsjahr (hier 2021) anhand aktueller IST-Daten wird verzichtet, da sie für die kommunale Haushaltsplanung der Folgejahre (2022 ff.) nicht relevant sind. Hinsichtlich der Grundsteuern wird zukünftig zwischen den Grundsteuerarten A und B unterschieden. Zudem werden beim Kommunalen Finanzausgleich (KFA) zukünftig auch die Steuerverbundabrechnung sowie die Auswirkungen des kommunalen Hilfsprogramms berücksichtigt. Die vorgenannten Änderungen dienen einer leichteren Handhabung im Rahmen der kommunalen Haushaltsaufstellung.

Bei der Ermittlung der Steigerungsraten auf Grundlage der Steuerschätzungen wird zukünftig auf die bislang üblichen Rundungen im MIPLA-Zeitraum auf 0,5 Prozentpunkte verzichtet; es ist jedoch weiterhin zu beachten, dass längerfristige Prognosen mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet sind.

Zu A 1.1 und 1.2

Die Entwicklung des Aufkommens der **Grundsteuern A und B** wird — wie eingangs erwähnt — zukünftig getrennt dargestellt. Beim Aufkommen aus der Grundsteuer B wird zwar davon ausgegangen, dass die Grundsteuerreform wei-

testgehend aufkommensneutral umgesetzt wird; davon unbenommen sind jedoch steigende Einnahmen durch zusätzlich geschaffenen Wohnraum.

Zu A 1.3 und 1.4

Die erwarteten Veränderungsraten der **Gewerbesteuer** sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die Gewerbesteuerumlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051). In allen Planungsjahren beträgt der Bundesvervielfältiger 14,5 % und der Landesvervielfältiger 20,5 % (gesamt 35,0 %).

Zu A 1.5 und A 1.6

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** und den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (Mai 2021) abgeleitet. Die Aufkommenswirkungen aus den Corona-Steuerhilfegesetzen spiegeln sich ebenso in den Steigerungsraten wie die konjunkturellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wider.

Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 d Gemeindefinanzreformgesetz i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051), berechnet. Die Veränderungsraten basieren auf den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Abs. 3 FAG vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. 12. 2020 (BGBl. I S. 2657).

Zu A 2.1

Die Zuweisungen im KFA (ohne Finanzausgleichsumlage) betragen für das Jahr 2021 4,573 Mrd. EUR. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung 2020 in Höhe von 303 Mio. EUR. Das kommunale Hilfspaket der Landesregierung zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie trug dazu bei, dass es zu einer positiven Steuerverbundabrechnung des Jahres 2020 in 2021 kommt. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2021 wird von einer ebenfalls positiven Steuerverbundabrechnung 2021 in 2022 in Höhe von 88 Mio. EUR ausgegangen.

Ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2024 würde die Zuweisungsmasse die im Rahmen der Verhandlungen zum kommunalen Hilfsprogramm vereinbarte Deckelung auf Höhe des Vorkrisenniveaus von 4,818 Mrd. EUR (4,793 Mrd. EUR ohne Finanzausgleichsumlage) überschreiten. Dies führt zur anteiligen Aufrechnung in Höhe von insgesamt 348 Mio. EUR. Insoweit vermindert sich die Zuweisungsmasse des KFA nach aktuellem Stand für die Jahre 2022 bis 2024 auf 4,793³⁾/4,793/5,151 Mrd. EUR (ohne Finanzausgleichsumlage). Im Jahr 2025 beträgt die Zuweisungsmasse dann 5,345 Mrd. EUR (ohne Finanzausgleichsumlage).

Die prozentuale Entwicklung der Schlüsselzuweisungsmasse unter A 2.1 ergibt sich gemäß § 2 NFAG nach Abzug der Mittel für den übertragenen Wirkungsbereich (A 2.2) und für die Bedarfszuweisungen.

Zu A 2.2

Die Steigerungsrate bei den Mitteln für den übertragenen Wirkungsbereich im Planungsjahr 2021 berücksichtigt die Tarifierhöhung im Jahr 2021 in Höhe von 3,2 % sowie eine noch für das Jahr 2020 auszugleichende Differenz zwischen der zunächst prognostizierten und der tatsächlich erfolgten Tarifierhöhung im Jahr 2020. Für das Planungsjahr 2022 ist die Tarifierhöhung von 1,4 % einkalkuliert. Für die weiteren Planungsjahre wird jeweils zunächst von einer Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

³⁾ Hinzu kommt die Steuerverbundabrechnung 2021.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen.

An

das Landesamt für Statistik Niedersachsen,
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachrichtlich:

An den

Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBL Nr. 32/2021 S. 1284

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (VV-Nds. AG ZensG 2022)

RdErl. d. MI v. 22. 7. 2021
— 42.99-19120/20-03-2 —

—VORIS 29100—

Die nach § 2 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2022 vom 28. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 234) zuständigen Gemeinden und Landkreise (Kommunen) haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen einzurichten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser rechtlichen Anforderung und zur einheitlichen Handhabung werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 4 Nds. AG ZensG 2022 erlassen. Diese enthalten im Wesentlichen Ausführungen zu den näheren Anforderungen, die an die Abschottung der Erhebungsstellen zu stellen sind.

1. Einrichtung der Erhebungsstellen

1.1 Für jede Erhebungsstelle sind eine Leitung sowie deren Stellvertretung zu bestellen. Die Leitung hat insbesondere die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Sie verantwortet die Durchführung der Erhebungen. Sie nimmt die Vorgesetztenfunktion über das Personal der Erhebungsstelle wahr und steuert den Einsatz der Erhebungsbeauftragten.

1.2 Die Leitung der Erhebungsstelle und deren Stellvertretung werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestimmt. Die Leitung untersteht ihr oder ihm unmittelbar, es sei denn, sie oder er unterstellt die Leitung der Erhebungsstelle einer anderen Person des Leitungspersonals der Kommune.

2. Statistische Geheimhaltung (Statistikgeheimnis)

2.1 Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind vor ihrem Einsatz über die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Ge- und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 3 ZensG 2022 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

2.2 Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten. Das hier inbegriffene Offenbarungsverbot greift auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind.

2.3 Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, deren Stellvertretung oder die nach Nummer 1.2 Satz 2 bestimmte Person des Leitungspersonals dürfen keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen.

3. Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

3.1 Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von statistischen Einzelangaben personell, organisatorisch, technisch und räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen.

3.2 Die in der Erhebungsstelle tätigen Personen (Erhebungsstellenleitung und Sachbearbeitung) dürfen während der Tätigkeit nicht zugleich, d. h. solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzelangaben haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen insbesondere nicht gleichzeitig Zugriff auf verschiedene Datenbestände haben.

3.3 Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den (normalen) Verwaltungsdienst ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der Erhebungsstelle vorbehalten sind, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung der Erhebungsstelle gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensregelungen im Übrigen wie auch unter Gesichtspunkten der Praktikabilität zu bestimmen. Die Grenze des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich die Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

3.4 Obliegt die Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Bußgeldverfahren und gerichtlichen Verfahren nicht der Erhebungsstelle, so darf diese den hierfür zuständigen Verwaltungsstellen der Kommunen die für die Durchführung dieser Verfahren notwendigen Angaben über den Umfang der Auskunftsverweigerung mitteilen. Notwendig sind in diesem Sinne Angaben, die zur Durchführung dieser Aufgaben unerlässlich sind. Diese Angaben unterliegen dem Zweckbindungs- und Geheimhaltungsgebot. Statistische Einzelangaben dürfen nicht mitgeteilt werden. Für die mit der Verwaltungsvollstreckung, mit Bußgeldverfahren und der Durchführung gerichtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2022 betrauten Personen gilt Nummer 2.2 entsprechend.

4. Zutritt zur Erhebungsstelle

4.1 Die Erhebungsstellen sind gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen. Sie sind in eigenen Räumen unterzubringen, wobei ein eigenes Gebäude nicht erforderlich ist. Zutritt zu den Räumen der Erhebungsstelle haben nur die dort tätigen, die in Nummer 1.2 genannten und die für die Fachaufsicht zuständigen Personen.

4.2 Die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach § 20 Abs. 4 NDSG bleiben hiervon unberührt. Ihr ist insbesondere Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte sowie zu Verfahrensverzeichnissen und Dokumentationen zu gewähren, die sie zur Ausübung der Kontrollbefugnis für erforderlich hält.

4.3 Ausgenommen von dem Zutrittsverbot sind auch sonstige amtliche Stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein Zutrittsrecht haben, wie insbesondere Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, Feuerwehr sowie Rettungsdienste in Not- oder Unglücksfällen. Sicherzustellen ist, dass diese Personen — soweit möglich — keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten.

4.4 Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker oder datenverarbeitendes Personal) darf den abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle nur betreten, wenn durch anwesendes Personal der Erhebungsstelle oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Kenntnis von Einzelangaben genommen werden kann.

4.5 Auskunftspflichtige und Erhebungsbeauftragte dürfen für mündliche Anfragen sowie zur Abholung oder Abgabe schriftlicher Erhebungsunterlagen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich so vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist, dass sie keine Kenntnis über erhobene Daten nehmen können. Diesen Anforderungen kann auch eine Abtrennung mittels Trennwänden genügen, wenn und soweit dadurch die Geheimhaltung statistischer Daten gewährleistet ist.

5. Sicherung der Erhebungsunterlagen und Posteingänge

5.1 Für die Erhebungsstelle sind zur organisatorischen Trennung von anderen Verwaltungsstellen und zur Sicherung der

statistischen Geheimhaltung eigene Posteingänge einzurichten. Dies umfasst die Bereitstellung eines eigenen elektronischen Postfachs, aus dem nur autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle die Eingänge abholen können, sowie einer eigenen Postanschrift für schriftliche Unterlagen.

5.2 Alle schriftlichen Eingänge, die für die Erhebungsstelle bestimmt sind, sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge müssen der zuständigen Erhebungsstelle unmittelbar und unverzüglich in einem geschlossenen Umschlag zugeleitet werden, wobei der Umschlag entsprechend zu kennzeichnen ist. Bei Einrichtung von besonderen Postfächern in den Poststellen der Kommunen ist sicherzustellen, dass die Erhebungsunterlagen in den Poststellen sicher unter Verschluss und nur für befugte Personen zugänglich aufbewahrt werden.

5.3 Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind, z. B. durch Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten oder Verwahrung der Erhebungsunterlagen in besonders gesicherten Schränken.

5.4 Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nur vervielfältigt werden, wenn und soweit dies zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist. Vervielfältigungen, die nicht mehr benötigt werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt datenschutzgerecht zu entsorgen.

5.5 Die Erhebungsstellen haben die Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, fristgerecht zur Abholung durch die Landesstatistikbehörde bereitzustellen oder an diese entsprechend den Arbeitsanleitungen oder Weisungen zu übersenden.

6. Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen

6.1 Die Arbeitsplatzrechner, auf denen die Einzelangaben verarbeitet werden, müssen in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle stehen und dürfen nur für Aufgaben der Erhebungsstelle benutzt werden. Mittels der Rechner der Erhebungsstelle darf nicht auf andere kommunale Verwaltungsverfahren zugegriffen werden können. Der Zugriff auf Daten und Programme der Erhebungsstelle ist auf die in der Erhebungsstelle befindlichen Rechner zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen wie Benutzererkennung und Passwort zu schützen.

6.2 Die Arbeitsplatzrechner sind zur Erreichung der Erhebungsunterstützungssysteme an ein Kommunikationsnetz anzuschließen. Dabei ist durch organisatorische und technische Maßnahmen der Abschottung ein Zugriff unbefugter Dritter über das Kommunikationsnetz auf Daten und Programme der Erhebungsstelle auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass die Verknüpfung oder Vermischung der Daten der Erhebungsstelle mit Daten anderer Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung ausgeschlossen ist.

6.3 Das Personal der Erhebungsstelle darf keine Administrationsrechte auf den Endgeräten besitzen.

6.4 Einzelangaben dürfen nur ausgedruckt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ausdrucke dürfen nur in der Erhebungsstelle auf gesondert angeschlossenen Geräten erstellt werden, müssen in der Erhebungsstelle verbleiben und wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind, datenschutzgerecht entsorgt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

6.5 Bei einer Anbindung an kommunale Zahlungs- und Vollstreckungsverfahren anderer Verwaltungsstellen darf der Datentransfer nur von der Erhebungsstelle initiiert werden. Das Personal der Erhebungsstelle ist darin zu unterweisen, welche Verwaltungsdaten über diesen Weg an die verantwortlichen Stellen der Kommune übermittelt werden dürfen.

7. Dienstanweisung für die Erhebungsstelle

Der Geschäftsbetrieb und die Maßnahmen der Abschottung der Erhebungsstelle sind entsprechend der Anforderungen der Landesstatistikbehörde in einer besonderen Dienstanweisung für die Erhebungsstelle mit folgenden Inhalten zu regeln:

- Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
- Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
- Geschäftsverteilung (einschließlich der Festlegung von Regelungen zum Arbeitsplatzwechsel des in der Erhebungsstelle tätigen Personals nach Nummer 3.3), Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
- Maßnahmen zur Sicherung der Erhebungsunterlagen,
- organisatorische, personelle und technische Maßnahmen des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Einzelangaben, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Kommune zu treffen sind.

8. Wahrnehmung von Betroffenenrechten

Für die Dauer der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Zensusstichtag wird die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) — im Folgenden: DS-GVO — bei der Durchführung des Zensus 2022 i. S. von Artikel 89 Abs. 2 DS-GVO ausgeschlossen. Die Geltendmachung dieser Rechte würde voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Durchführung des Zensus 2022 ernsthaft beeinträchtigen und damit die Erfüllung der Zwecke des Zensus gefährden.

9. Auflösung der Erhebungsstelle

Nach der Einstellung des regelmäßigen oder nur zeitweisen Betriebs der Erhebungsstelle kann diese — bis zum endgültigen Abschluss der Erhebung — wiederaufleben, etwa für notwendig werdende Rückfragen. Sie ist erst nach Weisung der Landesstatistikbehörde endgültig aufzulösen.

Nach Auflösung der Erhebungsstelle sind noch vorhandene Erhebungsunterlagen zu vernichten und Daten von Datenträ-

gern wirksam zu löschen. Die Vernichtung und Löschung sind datenschutzgerecht vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

Die Vernichtung und Löschung sind der Landesstatistikbehörde mitzuteilen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 12. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1285

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)

Erl. d. MS v. 30. 7. 2021 — 304-43 184-05/03-02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 7. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 291)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 6.3 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1287

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Richtlinie
über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen
für kleine und mittelständische Unternehmen
(„Überbrückungshilfe III für kleine
und mittlere Unternehmen“)**

Erl. d. MW v. 2. 8. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch

— die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf.

— die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf.

— die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. 1. 2021 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf.

— die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 28. 5. 2021 (abrufbar unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>) — im Folgenden: Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 — in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „5. 2. 2021“ durch das Datum „10. 6. 2021“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthalten verbindliche, z. T. ergänzende Regelungen zu:

- Definitionen,
- Antragsberechtigung,
- Förderfähigen Kosten,
- Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe; Verlustanrechnung,
- Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung im Fall der Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten,
- Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung im eigenen Namen,
- Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle,
- Verhältnis zu anderen Hilfen,
- Antragstellung,
- beihilferechtlichen Regelungen,
- subventionserheblichen Tatsachen und
- steuerrechtlichen Hinweisen.“

cc) In Absatz 2 wird das Datum „11. 2. 2021“ durch das Datum „18. 6. 2021“ ersetzt.

2. In Nummer 2.2 Satz 2 wird das Datum „31. 8. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.

3. Der Nummer 3.1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung).“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

2. Definitionen

- (1) Soloselbstständige und andere selbstständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Sinne von Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 im Hauptvererb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Bei einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft gilt das Kriterium als erfüllt, wenn der überwiegende Teil (mind. 51%) der Summe der Einkünfte der Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft im Jahr 2019 Einkünfte sind, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden. Alternativ kann der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte in dem Zeitraum abzustellen, welcher der Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde gelegt wird. [Zur genauen Behandlung kurz befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten und unständiger Beschäftigungsverhältnisse sowie der jeweiligen Rechts- und Organisationsformen im Rahmen der Neustarthilfe enthalten die FAQ weitere Hinweise.]
- (2) Als Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 gilt jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine/n Beschäftigte/n hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.
- (3) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- (3a) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als eine/n Mitarbeiter/in beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; Anzahl der Beschäftigten im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 6 unter eins).
- (4) Ein Unternehmen qualifiziert sich dann nicht im Sinne dieser Vollzugshinweise für die Überbrückungshilfe III, wenn das Unternehmen im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Umsatzerlöse erzielt hat. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-

G. „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 10. 6. 2021

I. Beschreibung der Überbrückungshilfe

1. Zweck der Überbrückungshilfe

(1) Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Nach einer ersten Verlängerung bis Ende Dezember 2020 wurde auf der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 eine weitere Verlängerung als Überbrückungshilfe III beschlossen. Bei Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 sowie am 19. Januar 2021 wurden Ergänzungen und Verbesserungen zur Überbrückungshilfe III beschlossen. Zudem wurde für Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss eingeführt. Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, wurde der beihilferechtliche Förderrahmen im Einzelfall deutlich erhöht. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlung zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes in von Schließungsanordnungen direkt betroffenen oder einer der im vorherigen Satz genannten Branchen erzielt haben. Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2020 bei Antragstellung noch nicht verfügbar ist, kann der Umsatz anhand Umsatzsteuer-Voranmeldungen nachgewiesen werden. [Näheres erläutern die FAQ.]

(5) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(6) Als Beschäftigte/r gilt, wer zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020 bei der/dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Jahres 2019 oder eines anderen Monats des Jahres 2019 im Rahmen der in Buchstabe E Ziffer 5 Absatz 6 Satz. 1 genannten Fördermonate.

Diese Alternativen für die Berechnung der VZÄ bestehen im Rahmen der Neustarthilfe nicht.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Gemeinnützige Unternehmen gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 3 können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von Gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich Gemeinnützige Unternehmen sind. Die InhaberIn / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

(7) Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage

nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Leistungsempfänger an den Reiseveranstalter entrichtet wurde. Handelsunternehmen können stattdessen Umsatz berücksichtigen, der der Besteuerung nach § 25a UStG unterliegt (Differenzbesteuerung).

[Die Umsatzdefinition ist in den FAQ zur Überbrückungshilfe III erläutert.

Die Umsatzdefinition im Rahmen der Neustarthilfe ist in den FAQ zur Neustarthilfe erläutert.]

(7a) Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzenschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind, es sei denn, das Unternehmen kann stichhaltig Nachweis führen, dass die in Absatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind. Hierfür ist die Bestätigung des prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ausreichend. Der Nachweis des Antragstellers, individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen zu sein, kann zum Beispiel geführt werden, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. [Näheres erläutern die FAQ.]

Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen.

Anträge auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 dürfen gemäß § 2 Abs. (2) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 entstanden sind. Der Bezugszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019, gleich ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020 oder 2021 fällt.

Anträge auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, dürfen gemäß § 2 Abs. (1) – lit. d) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn die Unternehmen bis spätestens 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Dieser Absatz 7a gilt nicht für Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1.

(8) Betriebliche Fixkosten im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

(10) Entfällt.

(11) Für die Inanspruchnahme der Sonderregelung für Pyrotechnikunternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 5 gilt:
Bei Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen berücksichtigt, d.h. die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind.

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für einen Fördermonat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 3 sowie Soloselbstständige im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 3a und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptberuf, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn

(8a) Um den Referenzumsatz für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Zur Berechnung werden den Umsätzen aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten hinzugerechnet, inklusive Einnahmen aus zulässigen (erläutert in FAQ) unständigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten. Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zählen auch steuerfreie Lohnersatzleistungen. Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes. (Beispiel: Eine Soloselbstständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatsumsatz beträgt 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit sechs multipliziert, um den Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 15.000 Euro).

Betroffene, die ihre selbstständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde.

(9) Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten im Sinne von Buchstabe G Ziffer 1 Absatz 1 für Unternehmen, die die Voraussetzung gemäß Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 erfüllen, sind die Monate November 2020 bis Juni 2021. Unternehmen, die November- und/oder Dezemberbeihilfe erhalten, sind für November 2020 und/oder Dezember 2020 nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberbeihilfe zuvor zurückgenommen wurden. Förderzeitraum für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 in Höhe von 50 % des Referenzumsatzes sind die Monate Januar 2021 bis Juni 2021.

zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. [Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020])

und

- c) ihr Umsatz in dem entsprechenden Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 Corona-bedingt im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 7a um mindestens 30 % gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen. [Die FAQ enthalten hierzu weitere Klarstellungen.] Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt. Unternehmen, die ihren Antrag auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, stützen, müssen ihre Geschäftstätigkeit bis zum 1. Februar 2020 aufgenommen haben.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, Soloselbstständige sowie selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ auf max. 1.800.000 Euro angesetzt.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) wird als voller Zuschuss gewährt, wenn ansonsten keine Fixkosten gemäß Buchstabe G Ziffer 4 geltend gemacht werden und der Umsatz der oder des Antragstellenden während der sechsmonatigen Laufzeit Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um mind. 60 % zurückgegangen ist. Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die ihre Tätigkeit im Hauptwerb zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde.

(2) Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Abweichend von Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 c) wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

(3) Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der

Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne dieser Vollzugshinweise. Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sind antragsberechtigt.

(3a) Unternehmen, die gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielt haben, sind nicht antragsberechtigt. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben.

(4) Für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur eine/r der Gesellschafter/innen für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4. Förderfähige Kosten

(1) Die/der Antragstellende kann eine Überbrückungshilfe für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhändler eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4.

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

11. Kosten für die/den Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

[Weitere Einzelheiten erläutern die FAQ.]

15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Hygienemaßnahmen

(„Neustarthilfe“), die sie erhalten hat, darf sie 1.500 Euro behalten (15% des Referenzumsatzes) und muss 3.500 Euro zurückzahlen).

Die Begünstigten werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2021, verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind analog zur Berechnung des Referenzumsatzes Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. [Nähere Einzelheiten zu den anrechenbaren Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit erläutern die FAQ.] Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. Juni 2022 zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen gemäß Buchstabe G Ziffer 8 statt.

2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Die Unternehmen können zusätzlich folgende spezifischen Kosten geltend machen:

a) Für gebuchte Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen) mit Reiseantritt im Förderzeitraum (November 2020 bis Juni 2021), die seit dem 18. März 2020 Corona-bedingt - aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, aufgrund innerdeutscher Reiseverbote oder wegen innerdeutscher Schließungsanordnungen - storniert bzw. abgesagt wurden, gilt: Provisionen/Serviceentgelte, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Absagen oder Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den übrigen Fixkosten gemäß Kostenkatalog gleichgestellt und somit förderfähig. Dies gilt auch für Provisionen/Serviceentgelte, die ausbleiben, weil Reisen Corona-bedingt abgesagt oder storniert wurden.

Ebenso sind vorgenannten Provisionen/Serviceentgelten vergleichbare Margen von Reiseveranstaltern förderfähig, deren Reisen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Reiseveranstalter, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen/Serviceentgelte für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen.

(2) Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen:

Ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe kann jeweils nur eine dieser Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Ein Unternehmen, das gleichzeitig in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat zur Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen gegenüber dem prüfenden Dritten darzulegen, wo der deutliche Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivität liegt. Der prüfende Dritte leitet diese Darlegung auf Anfrage an die Bewilligungsstelle weiter.

1. Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) gemäß Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 beträgt einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar bis Juni 2021 noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 % des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30% des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 %) ist zurückzuzahlen.¹ Liegt der erzielte Umsatz bei 90% oder mehr, so ist die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich. (Beispiel: Eine Soloselbstständige hat einen Referenzumsatz von 10.000 Euro und erzielt im Förderzeitraum einen Umsatz von 75 % des Referenzumsatzes. Von den 5.000 Euro Betriebskostenpauschale

¹ Diese Berechnung gilt für Referenzumsätze von bis zu 15.000 Euro. [Für die Details zur Berechnung der Rückzahlung wird auf die FAQ zur Neustarthilfe verwiesen.]

erstattet, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Bereits erstattete Kosten sind in Abzug zu bringen. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, die zumindest 20 Prozent ihres Umsatzes mit oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen erzielen, in Abhängigkeit des mit Veranstaltungen erzielten Umsatzanteils für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von bis zu 20 Prozent der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist; die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

4. Für Unternehmen des Einzelhandels (einschließlich Einkaufskooperationen), Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 und der Frühlings-/Sommersaison 2021) handelt. Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. Es können ausschließlich aktuelle Frühlings-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand. Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das

Die Sätze 1 bis 4 dieser Ziffer 2a gelten entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten.

Nicht erfasst sind Buchungen im Förderzeitraum, sofern zum Buchungszeitpunkt für die betreffende Destination eine Reisewarnung des AA, ein innerdeutsches Reiseverbot oder eine Schließungsanordnung vorlag und fortbesteht.

Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision/Serviceentgelt bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.

b) Für stornierte Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dies gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten. Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten entweder der tatsächlich angefallene Personalaufwand oder eine Personalkostenpauschale in Höhe von 50 Prozent der externen Ausfall- und Vorbereitungskosten für stornierte Reisen gewährt. Leistungen aus der Überbrückungshilfe I und II sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung nach Ziffer 2 a) ausgenommen.

c) Förderfähig sind für die Reisewirtschaft darüber hinaus für jeden Fördermonat 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme (Anschubhilfe). Die Anschubhilfe wird unabhängig von der allgemeinen Personalkostenpauschale nach Buchstabe G Ziffer 4 Nummer 12 gewährt. Der Förderhöchstbetrag der Anschubhilfe im gesamten Förderzeitraum beträgt 2 Mio. EUR.

3. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für Veranstaltungen im Zeitraum von März bis Dezember 2020

Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Einzelhandelsunternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.

Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen. Stichtag für die Bewertung der Wintersaisonware ist der 30. Juni 2021. Stichtag für die Bewertung der Frühlings-/Sommersaisonware ist der 31. Dezember 2021. Zu bewerten sind zu diesen Stichtagen die Abgabepreise der betrachteten und veräußerten Waren und etwaige Restwerte noch vorhandener Restbestände der betrachteten Waren. Werterhellende Tatsachen nach den jeweiligen Stichtagen sind nicht zu berücksichtigen. Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen. [Näheres zur Berechnung der Warenwertabschreibungen erläutern die FAQ.] Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Teilwertabschreibungen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben.

5. Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen, wobei

diese Förderung auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden kann. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden. Für den Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 können überdies in diesen Monaten entstandene förderfähige Fixkosten mit Ausnahme der oben genannten Lager- und Transportkosten entsprechend den regulären Förderbedingungen in der Überbrückungshilfe III in Ansatz gebracht und erstattet werden. Bei Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen im Sinne Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 11 berücksichtigt, d.h. Unternehmen, die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind. Die Sonderregelung gilt nicht für Unternehmen des Einzelhandels.

(3) Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 müssen vor dem 1. Januar 2021 begründet worden sein. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 1. Januar 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die auslaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen. Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar.

(4) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der/dem Antragstellenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 5 gehen, sind nicht förderfähig.

5. Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe; Verlustanrechnung

(1) Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- bis zu 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- bis zu 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

(EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 zum Vergleich heranziehen.

Junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können Überbrückungshilfe erhalten in Höhe von:

- bis zu 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- bis zu 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- bis zu 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 oder der beiden Vorrisenmonate Januar und Februar 2020 oder der Monate Juni bis September 2020. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, junger/jungem Soloselbstständigen oder junger/jungem selbstständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9.

Für Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge (Eigenkapitalzuschuss) auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe G Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe G Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe G Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Für Sonderregelungen geltend gemachte Fixkosten fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

(1a) Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich nur Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten vergeben werden. Ungedekte Fixkosten entsprechen den Verlusten, die Unternehmen für den Förderzeitraum im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind einmalige Verluste aus Wertminderung. Es können bei Antragstellung Verlustprognosen für den vom Antrag umfassten Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität wie auch der übrigen beihilferechtlichen Voraussetzungen dürfen die Bestimmungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nicht überschritten werden. Die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährte Überbrückungshilfe (zuzüglich bereits gewährter Unterstützungsleistungen auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, insbes. Überbrückungshilfe II, ggf. Novemberhilfe, ggf. Dezemberhilfe) darf höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten, d.h. der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum (1. März 2020 bis 30. Juni 2021), betragen.

Dies gilt nicht für kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, d.h. weniger als 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Überbrückungshilfe beantragen. Bei diesen Unternehmen darf der Gesamtbetrag der Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags sonstiger Unterstützung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten, d.h. der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum betragen.

Die tatsächliche saldierte Höhe der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum ist am Ende des beihilfefähigen Zeitraums nach Prüfung und Bestätigung durch einen prüfenden Dritten vom Antragstellenden nachzuweisen.

(1b) Nach der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, können Beihilfen nur für entstandene Schäden vergeben werden, die in einer direkten Verbindung zur Betroffenheit durch einen angeordneten Lockdown-Beschluss des Bundes und der Länder zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stehen. Der Schaden wird dabei aus der Differenz zwischen dem Betriebsergebnis der von einer Schließungsanordnung betroffenen Zeitraums zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 und dem ggf. um 5% geminderten kontrafaktischen Betriebsergebnis des Vergleichszeitraums im Jahr 2019 ermittelt. Die Antragsberechtigung und die Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens erfolgt gemäß den Vorgaben in § 2 und § 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19. Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit ein Schaden nicht auf einen Lockdown-Beschluss zurückgeht, ist er nicht ersatzfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen nur dann, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aufgrund einer von Bund und Ländern erlassenen Schließungsanordnung einstellen müssen oder wenn sie nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Reisebüros und Reiseveranstalter sind antragsberechtigt für diejenigen Zeiträume, in denen ihr Umsatzrückgang aufgrund der Beschlüsse und Maßnahmen von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Bezug auf den Reiseverkehr mindestens 80%

beträgt. Zudem müssen die Unternehmen bis zum 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Es ist der tatsächlich entstandene Schaden in den vom Lockdown betroffenen Monaten, jeweils auf den Tag berechnet, im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu ermitteln. Die Hilfen dürfen für Schäden gewährt werden, die in den vom Lockdown betroffenen Zeiträumen zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. entstehen, einschließlich für solche Schäden, die nur in einem Teil dieses Zeitraums seit dem 16. März 2020 entstanden sind bzw. entstehen.

Das zur Ermittlung des Schadens heranzuziehende Betriebsergebnis ist die Summe aus Umsatzerlösen, Nettobestandsänderungen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Der zugrundeliegende Umsatz entspricht wiederum gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz im Wesentlichen den Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt seines Unternehmens ausführt. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Das Betriebsergebnis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, belegt werden. Das durch solche Unterlagen festgestellte Betriebsergebnis ist nach Erstellung von geprüften Jahresabschlüssen oder der steuerlichen Ergebnisrechnung durch den Begünstigten im Nachhinein auf Richtigkeit der vorangegangenen Ausweisung zu prüfen und Beiträge, die den endgültigen Beihilfebetrag übersteigen, sind zurückzuzahlen.

Die beihilfegebende Stelle hat spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung, gemäß § 6 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(1c) Die Antragstellenden bzw. die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten müssen bei Antragstellung erklären, ob die in Absatz 1a und Absatz 1b genannte zulässige Beihilfe-Höchstgrenze bzw. im Falle der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich,

COVID-19, der ausgleichsfähige Schaden, soweit zum Antragszeitpunkt abschätzbar, überschritten werden wird.

Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die entsprechende Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung gekürzt.

(2) Die Überbrückungshilfe kann entsprechend der in Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für bis zu acht Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe für Antragsberechtigte im Sinne von Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 beträgt 10.000.000 Euro pro Monat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 5.

Die maximale Gesamthöhe der Überbrückungshilfe auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt 40.000.000 Euro.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, jungem Soloselbständigen oder jungem selbständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021).

Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt.

In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe G Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

(3) Entfällt.

(4) Das Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen.

In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe G Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

(5) Entfällt.

(6) Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Fördermonaten im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 30 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Antragstellende, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9 als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

(7) Die Überbrückungshilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die/der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass die/der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 30. Juni 2021, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die/der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitsspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

(8) Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und

Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen.

Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet.

6. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung im Falle der Antragstellung durch einen prüfenden Dritten

(1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin durchgeführt („prüfender Dritter“), wenn es sich nicht um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbstständige handelt.

Die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

a) Name und Firma,

- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der/dem Antragstellenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 5,
- h) Zusicherung der/des Antragstellenden, dass der Umsatz des antragstellenden Unternehmens im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug,
- i) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- j) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein,

Zudem hat die/der Antragstellende

- a) den Umsatzrückgang gemäß Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Buchstabe G Ziffer 4 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

Im Falle von Einzelhandelsunternehmen, die Abschreibungen von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 geltend machen, hat die/der Antragstellende gegenüber dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die Höhe der kumulierten Einkaufspreise sowie der kumulierten Abgabepreise der angesetzten Waren nachzuweisen.

Im Falle von Pyrotechnikunternehmen, die Abschreibungen von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 geltend machen, hat die/der Antragstellende gegenüber dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen

- einen Umsatzeinbruch im Jahr Dezember 2020 und
- die direkte Betroffenheit von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 11 nachzuweisen.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe G Ziffer 9 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, der/des Antragstellenden, dass
 - i. im Falle von Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2019 gegründet wurden und Fixkosten geltend machen, durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach
 1. „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
 4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.

6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,

- ii. im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird
- c) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Buchstabe G Ziffer 9 erhalten wurden oder angemeldet wurden,
- d) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- e) Erklärung der/des Antragstellenden zu Steueroasen gemäß der Anlage zu diesen Vollzugshinweisen.
- f) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- g) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er geprüft hat, ob es sich bei ihrem/seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 5 handelt und sie/er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- h) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- i) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,

- j) Im Falle von jungen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständigen oder selbständigen Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, eine Erklärung des Antragstellenden über die Höhe anlässlich der Gründung gegenüber den Finanzbehörden im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärten geschätzten Jahresumsatzes 2020 (in Fällen, in denen dieser nach Buchstabe G Ziffer 3 Absatz 1 als Referenzumsatz herangezogen wurde), bspw. auf Grundlage des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung.
- k) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- l) Erklärung der/des Antragstellenden, falls sie/er im Jahr 2019 und/oder 2020 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
- m) Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Eine Erklärung, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurden.
- Im Falle von Unternehmen und Soloselbständigen der Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbbranche, die Ausfallkosten im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 geltend machen: Erklärung, dass in jedem Monat zwischen März 2020 und Dezember 2020, für den Ausfallkosten angesetzt wurden, ein Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % vorlag oder dass im Durchschnitt des gesamten Zeitraums ein Umsatzeinbruch von 30 % vorlag und, sofern die Verluste eines bestimmten Monats seit März 2020 bereits für die Geltendmachung von anderen Hilfen wie der ÜH II, Novemberhilfe plus oder Dezemberhilfe plus genutzt wurden, diese Verluste für die ÜH III „verbraucht“ sind und den nach der ÜH III auf Basis der Fixkostenhilferegelung erstattungsfähigen Betrag für diesen Monat verringern.
- n) Erklärung von Antragstellenden, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, dass Sie die in Buchstabe G Ziffer 5 Absatz 8 für das Jahr 2021 genannten Bedingungen erfüllen. Wenn Zahlungen oder Leistungen nach Buchstabe G Ziffer 5 Absatz 8 bis zum Abschluss des 10. Juni 2021 gewährt wurden, hat der Antragsteller diese vollumfänglich und unverzüglich der für seinen Antrag zuständigen Bewilligungsstelle zu melden. Die Zahlungen werden in diesem Fall auf die Förderhöhe angerechnet und diese entsprechend reduziert.

Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

(4) Die/der Antragstellende muss die Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Absatz 2 Satz 2, durch die/den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin berücksichtigt im Rahmen ihrer/seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und 2020 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020,
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020),
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020) und
- e) Aufstellung der von Buchstabe G Ziffer 4 erfassten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- f) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragstellenden Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und/oder II, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 20.000 Euro für sechs bzw. acht Monate ist, kann die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin ihre/seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

(5) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022, legt die/der Antragstellende über die/den von ihr/ihm beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin eine Schlussabrechnung über die von ihr/ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Verhältnis zum Vergleichsmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Aufstufung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe G Ziffer 9 sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Dabei sind bei Unternehmen, die im Rahmen der Sonderregelung für den Einzelhandel Abschreibungen als Fixkosten geltend machen, umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach

- der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
- „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag bzw.
- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.

- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

nicht überschritten wird.

Soloselbstständige, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, haben zu bestätigen, dass der beihilferechtlich nach der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Bei ihrer/seiner Bestätigung des Umsatzes kann die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der/des Antragstellenden zu Grunde legen.

(5a) Die/der Antragstellende muss gegenüber dem prüfenden Dritten nach Ablauf des Förderzeitraums bzw. der Bewilligung, spätestens aber zum 30. Juni 2022 die Höhe der tatsächlichen im beihilfefähigen Zeitraum eingetretenen Verluste nachweisen. Der Nachweis der Verluste hat monatlich saldiert zu erfolgen, d.h. in einzelnen Monaten erzielte Gewinne müssen berücksichtigt werden.

Der Nachweis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, erfolgen. Dies kann entweder eine monatsbezogene Gewinn- und Verlustrechnung, eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder, bei Soloselbstständigen, selbständigen Freiberuflern, Klein- und Kleinunternehmen, eine monatsbezogene Einnahmen-Überschuss-Rechnung sein, aus der die Höhe der Verluste hervorgeht. Als Einnahmen sind dabei auch Unterstützungen aus anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu sehen, die sich auf den gleichen Förderzeitraum und die gleichen förderfähigen Kosten beziehen (z.B. Überbrückungshilfe II, Novembertilage plus), diese sind bei der Berechnung der ungedeckten Fixkosten mit den Kosten des Geschäftsbetriebs zu saldieren.

7. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Falle der Antragstellung im eigenen Namen

(1) Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern es sich um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für natürliche Personen handelt.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Überbrückungshilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name, Anschrift und ggf. Firma,
- b) steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen, Umsatzsteuer-ID, bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Angabe der Branche der/des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 8a,
- i) Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 30. September 2021,
- j) Erklärung der/des Antragstellenden, im Hauptberuf im Sinne von Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein.

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern bzw. die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 8a korrekt angegeben zu haben und Verpflichtung zu

Die Richtigkeit des Verlustnachweises ist durch die/den von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, Rechtsanwalt/-anwältin oder vereidigte/n Buchprüfer/in geprüft und bestätigt werden.

(6) Die/der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihren/seinen Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die/der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre/seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre/seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die/der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

(7) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/-anwältinnen ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Wenn die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

(8) Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021.

- b) Erklärung der/des Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- c) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden.
- d) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen.
- e) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- f) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- g) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen,

(4) Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die/der Antragstellende ihre/seine Angaben nach Absatz 2 und 3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten (Buchstabe G Ziffer 11 Absatz 1).

(5) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Falle der Antragstellung im eigenen Namen hat die/der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer/eines Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin nach Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 4 vorliegt und ob die/der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der/dem Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 2 Satz 1 zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Überbrückungshilfe einschließlich der Neustarhilfe und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die

Falls die mit der Schlussabrechnung vorzulegende Erklärung des Antragstellers zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und/oder die Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 falsch sind, ist die Überbrückungshilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

9. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Unternehmen, die eine Förderung durch die erste oder zweite Phase des Überbrückungshilfeprogramms oder die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Novemberbeihilfe oder die Dezemberbeihilfe in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Die dritte Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Förderzeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9) überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) sowie mit der Novemberbeihilfe und Dezemberbeihilfe des Bundes und der Länder. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Dezember 2020), werden nur dann ausgeglichen, wenn dies in diesen Vollzugshinweisen ausdrücklich so bestimmt ist. Eine Inanspruchnahme der ersten oder zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe und/oder der Novemberbeihilfe und/oder der Dezemberbeihilfe schließt die Inanspruchnahme der dritten Phase des Überbrückungshilfeprogramms für den förderfähigen Zeitraum gemäß Buchstabe G Ziffer 2 Absatz 9 nicht aus. Unternehmen, die November-/Dezemberbeihilfe erhalten, sind für die Monate November 2020 und Dezember 2020 nicht antragsberechtigt. Unabhängig hiervon gilt der Grundsatz, dass Kosten nur einmal geltend gemacht bzw. erstattet werden können und eine Gewährung nur im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen kann, inkl. der Einhaltung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Die im Rahmen der zweiten Phase der Überbrückungshilfe beantragten Zuschüsse und eine Beantragung der Novemberbeihilfe und/oder der Dezemberbeihilfe sind bei der Antragstellung für die dritte Phase der Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder Finanzamt an.

(1a) Für Anträge auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, hat die beihilfegebende Stelle spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Regelung eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

(3) Nach Eingang der Unterlagen nach Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Buchstabe G Ziffer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Buchstabe G Ziffer 9. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der/des Antragstellenden gemäß Buchstabe G Ziffer 6 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

(4) Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die dritte Phase der Überbrückungshilfe. Der Bewilligungsstelle sind auf Basis der verpflichtenden Endabrechnung durch Selbstprüfung anfallende Rückzahlungen im Rahmen der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. Juni 2022 zu überweisen. Falls eine Versicherung nach Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 3 d), e), f) oder g) oder Ziffer 7 Absatz 3 a), d) oder e) falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich, im Falle des Buchstaben G Ziffer 6 Absatz 3 a), b), c) oder n) oder Ziffer 7 Absatz 3 b)) anteilig zurückzufordern.

(2) Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebs Einschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Vollständig rückzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht. Eine Anrechnung bereits bewilligter bzw. erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen bzw. Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Überbrückungshilfe. Es erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus Satz 1 und 2 in tatsächlich Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

(2a) Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet sie keine Berücksichtigung. Da die Neustarthilfe Teil der Überbrückungshilfe III ist, schließt die Inanspruchnahme der Neustarthilfe die gleichzeitige Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III aus und umgekehrt. Die Neustarthilfe kann jedoch zusätzlich zu weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes (Überbrückungshilfe II oder November-/Dezemberhilfe) beantragt werden, da sich deren Förderzeiträume nicht überschneiden. Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z.B. Zuschläge auf die Neustarthilfe) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) angerechnet, falls der Förderatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Aus Versicherungen aufgrund Betriebs Einschränkungen erhaltene Zahlungen, welche denselben Zeitraum wie die beantragte Neustarthilfe abdecken, werden auf die Höhe der Neustarthilfe nicht angerechnet.

(3) Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten zulässig.

(4) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach

1. der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
 4. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
 6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
- oder
7. im Falle von Soloselbstständigen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“
- einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

II. Verfahren

10. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 31. August 2021 möglich.

(2) Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe III höchstens für die Monate November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

(3) Der Antrag ist über die dafür vorgesehene Online-Plattform zu stellen. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsstelle des Bundeslandes, in dem die/der Antragstellende ertragsteuerlich geführt wird.

11. Beihilferechtliche Regelungen

(1) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Die dritte Phase der Überbrückungshilfe fällt unter die

1. „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung bzw.
5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

„bzw. im Falle von Soloselbstständigen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) im Sinne von Buchstabe G Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen). Durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw. „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der De-Minimis-Verordnung gewährter Hilfen

(z.B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach dem jeweils gewählten beihilferechtlichen Rahmen zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(1a) Werden die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ miteinander kombiniert, muss beachtet werden, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ nicht für dieselben Zeiträume zugrunde gelegt werden können. [Nähere Erläuterungen dazu in den FAQ.].

(2) Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Leistungsempfänger/innen Prüfungen im Sinne des xxx LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(3) Die beihilfegebende Stelle muss die Einhaltung der beihilferechtlichen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten entsprechend des von dem/r Antragstellenden gewählten Beihilferahmens nach der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw. der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sicherstellen.

III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und Art. xxx des Landessubventionsgesetzes (xxx Fundstelle). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte

Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/-anwältinnen mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

13. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

Anlage

Erklärung nach Buchstabe A Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe B Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe C Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe D Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe E Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe F Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 3 e) dieser Vollzugshinweise

Die/der Antragstellende auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe A Ziffer 11, Buchstabe B Ziffer 11, Buchstabe C Ziffer 11, Buchstabe D Ziffer 11, Buchstabe E Ziffer 10, Buchstabe F Ziffer 10 und Buchstabe G Ziffer 12 der Vollzugshinweise, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen.

2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,

3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht,

wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sowie der erweiterten November- und Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. die November- und Dezemberhilfen und erweiterten November- und Dezemberhilfen gemäß Buchstabe A Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe D Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe E Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe F Ziffer 6 Absatz 4 und Buchstabe G Ziffer 8 Absatz 4 der Vollzugshinweise vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021

Amerikanische Jungferns Inseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferns Inseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (*bereits auf EU-Liste*)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (*bereits auf EU-Liste*)
Vereinigte Arabische Emirate“.

4

**Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen
für Unternehmen und Soloselbstständige
(„Härtefallhilfe Niedersachsen“)**

Erl. d. MW v. 2. 8. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 17. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 974)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 25. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „(Bezugserrlass zu a)“ werden durch die Worte „bzw. der Überbrückungshilfe III Plus in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Das Datum „30. 6. 2021“ wird durch das Datum „30. 9. 2021“ ersetzt.
2. Nummer 6.2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de“ werden durch die Worte „www.haertefallhilfen.de“ ersetzt.
 - b) Das Datum „31. 8. 2021“ wird durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1312

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung
(Richtlinie Schaf- und Ziegenprämie)**

Erl. d. MU v. 22. 7. 2021 — 28-22202/05/20/00-0001 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

Bezug: a) Erl. d. ML v. 1. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 742)
— VORIS 78450 —
b) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909),
zuletzt geändert durch
Gem. RdErl. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 458)
— VORIS 78900 —
c) RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 5. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1842)
— VORIS 28100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO, unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1) — im Folgenden: VO (EU) 1408/2013 —, Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenbestände von Tierhalterinnen und Tierhaltern in Niedersachsen.

Die extensive Schaf- und Ziegenbeweidung von Niedermoor- und Hochmoor-Standorten ermöglicht die Pflege und den Erhalt feuchter und teilweise nasser Moorflächen. Dadurch werden diese Standorte als CO₂-Senken erhalten und vor indirekter Entwässerung durch Sukzession mit Strauch- und Baumbe- wuchs geschützt. Ihr Erhalt leistet einen wichtigen Beitrag

zum Klimaschutz. Zudem trägt die Weidetierhaltung zur Erhaltung der offenen Kulturlandschaften bei und verbessert die Bodenfruchtbarkeit auf natürliche Weise. Auch die Standsicherheit von Deichen wird in Anbetracht des aufgrund des Klimawandels zu erwartenden Anstiegs der Meeresspiegel von zunehmender Bedeutung sein. Eine Pflege der für die Standsicherheit der Deiche unerlässlichen Grasnarbe ist ohne die dort etablierte Schafbeweidung nur schwer umsetzbar. Die Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung auf den Wei- deflächen mit einer Schaf- und Ziegen-Prämie trägt dazu bei, den anhaltenden Rückgang der Schaf- und Ziegenbestände in Niedersachsen und damit verbunden der Verschlechterung des Klima- und Naturschutzes entgegenzuwirken und begrün- det somit das erhebliche Landesinteresse dieser Förderung.

1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewäh- rung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermes- sens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Weidehaltung von Schafen und Ziegen in Niedersachsen zur Vermeidung des Rückgangs der Bestände und zum Erhalt der extensiven Schaf- und Ziegenbeweidung.

Als Verpflichtungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, landwirtschaftliche Betriebe, unab- hängig von ihrer Rechtsform, sowie sonstige Landnutzerinnen und Landnutzer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert wird die Haltung von Schafen und/oder Ziegen, die zum Stichtag, dem 3. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den Bescheid der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

4.2 Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss während des Verpflichtungszeitraumes vom 1. April bis mindestens 31. Oktober (Haltungszeitraum) ununterbro- chen gehalten werden.

4.3 Förderfähig ist nur die Anzahl der Tiere, die den gesam- ten Haltungszeitraum über gehalten wurde. Im Haltungszeit- raum aus dem Bestand ausscheidende Tiere können durch andere entsprechende Tiere (siehe Nummer 4.1) ersetzt werden.

4.4 Bestandsreduzierungen von mehr als zehn Prozent im Haltungszeitraum sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen zu melden. Bestandsreduzierungen von weniger als zehn Prozent sind der Bewilligungsbehörde spätes- tens zum Ende des Haltungszeitraumes anzuzeigen.

4.5 Die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, müssen während des überwiegenden Teils des Haltungszeitraumes, mindestens über 120 Tage, über Zugang zu Weideflächen ver- fügen. Tiere mit ganzjähriger Haltung im Stall sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.6 Der Mindestbestand an Ziegen und/oder Schafen der An- tragstellerin oder des Antragstellers für eine Förderfähigkeit sind 10 Tiere.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung ge- währt.

5.2 Die Zuwendung beträgt pro Jahr und Tier, das die Voraus- setzungen gemäß den Nummern 4.1 bis 4.5 erfüllt, 33 EUR.

5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwar- tende jährliche Höhe der Zuwendung 330 EUR nicht unter- schreitet (Mindestgrenze).

5.4 Der Zuwendungshöchstbetrag je Zuwendungsempfänge- rin oder Zuwendungsempfänger beträgt 20 000 EUR inner- halb von drei Jahren gemäß geltender De-minimis-Regelung. Abweichend davon wird für diese Richtlinie der jährliche Höchstbetrag auf 6 600 EUR pro Jahr und Zuwendungsemp- fängerin oder Zuwendungsempfänger begrenzend festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sie oder er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

6.2 Die Förderungen für

- den Erhalt von gefährdeten heimischen Nutztierassen (siehe Bezugserrlass zu a),
- die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen (AUM) (siehe Bezugserrlass zu b) sowie für
- Präventionsmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf (siehe Bezugserrlass zu c)

gleichen zusätzliche Kosten und Einkommensverluste aus, die durch Minderertrag (geringere Leistung bei gefährdeten heimischen Nutztierassen) und Mehraufwand (aufgrund spezifischer Auflagen wie eine extensive Bewirtschaftung bei AUM und/oder zusätzlicher Kosten für Herdenschutzmaßnahmen bei Wolfsanwesenheit) verursacht werden, und erfüllen einen anderen Zweck. Die in Satz 1 genannten Förderungen können zusätzlich zu der Förderung aus dieser Richtlinie gewährt werden.

6.3 Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (VO [EU] Nr. 1408/2013) vergeben. Daher ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7.3 Der Antrag ist jährlich bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon können Zuwendungen für das Jahr 2021 bis zum 30. 9. 2021 beantragt werden.

Die erforderlichen Antragsformulare und Vordrucke für die Verwendungsnachweise können auf der Internetseite der

Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden und sind zu verwenden.

7.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Nachweis des Tierbestandes der Tiere mit einem Alter von mehr als neun Monaten jeweils zum Stichtag 3. Januar des Bewilligungsjahres über die Meldekarte (Bestandsmeldung) der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

7.5 Durch jährliche Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger stellt die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Kontrollpflicht der Zuwendungsvoraussetzungen sicher. Bei der Festlegung der Vor-Ort-Kontrollen ist eine ausreichende regionale Verteilung sowie die Berücksichtigung von Zuwendungsempfängern unterschiedlicher Betriebsgrößen sicherzustellen.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Kontrollverfahrens.

7.7 Die Bewilligungsbehörde berichtet jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres dem MU über die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1312

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der Stiftung „Marlis-Ragge-Stiftung Barsinghausen“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 8. 2021
— 11741-M 08 —**

Mit Schreiben vom 3. 8. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Marlis-Ragge-Stiftung Barsinghausen“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Ragge-Grocholesky-Stiftung Barsinghausen“.

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1313

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 84 „Grundstücksangelegenheiten, Friedhöfe“ zum 1. 1. 2022 eine Vollzeitstelle zu besetzen für

**eine Diplom-Agraringenieurin
oder einen Diplom-Agraringenieur (w/m/d)**
(EntgeltGr. 14 TV-L, 38,5 Wochenstunden).

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Wertermittlung bei Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, bei Baulasterklärungen sowie bei der Ausgabe von Erbbaurechten,
- Beratung kirchlicher Körperschaften bei Verpachtung kirchlicher Ländereien, in Flurbereinigungsverfahren und bei Meliorationsvorhaben.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team,
- die Nutzung eines Dienstwagens,
- Familienfreundlichkeit durch flexible Arbeitszeitmodelle und die grundsätzliche Möglichkeit alternierender Telearbeit in einem regelmäßig nach dem audit berufundfamilie® zertifizierten Arbeitsumfeld,
- eine zusätzliche Altersversorgung.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes agrarwissenschaftliches Hochschulstudium,
- fundierte Kenntnisse in den Tätigkeitsfeldern Bewertungen (nach der Wertermittlungsverordnung), Bauleitplanung, Raumordnung, Flurbereinigung,
- mehrjährige Berufserfahrung in der Beratung Dritter,
- gute Vernetzung in der Landwirtschaft und Erfahrungen im Umgang mit Berufsverbänden und Behörden,
- selbstständiges und verantwortungsvolles Arbeiten,
- soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit sehr heterogenen Anspruchsgruppen,
- Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten in der Außenvertretung der Landeskirche.

Wir setzen ein loyales Verhalten gegenüber der evangelischen Kirche voraus. Von allen Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie die evangelische Prägung unserer Kirche achten und im beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Deswegen freuen wir uns über die Bewerbungen von Frauen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt. Bewerbungen von Personen mit Behinderungen sehen wir mit Interesse entgegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Oberkirchenrätin Erika Marten gerne zur Verfügung (Tel. 0511 1241-237). Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 27. 8. 2021** an die Präsi-

den des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen.lka@evlka.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als Fotokopien ohne Mappe ein. Die Unterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1314

Der **Landkreis Diepholz** lebt Zukunft und sucht für den Fachdienst Liegenschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort Diepholz

**eine Architektin oder einen Architekten (w/m/d) oder
eine Bauingenieurin Hochbau oder
einen Bauingenieur Hochbau (w/m/d)
als Fachdienstleitung (w/m/d).**

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.diepholz.de.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung beim Landkreis Diepholz geweckt haben, reichen Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 21. 8. 2021** über das Online-Bewerbungsportal auf der Homepage des Landkreises ein.

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1314

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Bürgerdienste zwei Stellen unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

**Stellvertretende Fachbereichsleitung und Sachgebietsleitung
Sicherheit und Ordnung (w/m/d)**
(BesGr. A 12),

Sachbearbeitung Sicherheit und Ordnung (w/m/d)
(BesGr. A 10/EntgeltGr. E 9c).

Die ausführlichen Stellenbeschreibungen finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de unter dem Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 2. 9. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereiches Bürgerdienste, Frau Freimann, Tel. 05721 782-166, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1314

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i. V. m. §§ 14, 15, 19, 32 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 — 6 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sollingvorland-Wesertal“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich im Gebiet der Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen.
- (3) Die Lage des LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1, Blätter 1 — 6) sowie in der dazugehörigen Blattschnittübersicht dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 — 6, im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft entlang der durchgezogenen schwarzen Außenlinie des durchgehenden grünen Bandes und/oder entlang der durchgezogenen schwarzen Außenlinie der unterbrochenen roten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können, ebenso wie die Karte 3 (Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften), von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle, Bevern und Eschershausen-Stadtoldendorf, bei den Niedersächsischen Landesforsten — Forstamt Neuhaus — sowie beim Landkreis Holzminden — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG ist in zwei Zonen gegliedert:

1. **Zone 1** umfasst Flächen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
2. **Zone 2** ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das LSG ist überwiegend der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ zuzurechnen, einer Schichtstufenlandschaft, die sich östlich und nördlich an den Solling anlehnt. Berge und Hügel werden aus Buntsandstein und Muschelkalk, in geringem Umfang auch durch Keuper aufgebaut. Ferner prägen lössbedeckte Mulden und Senken den Untergrund. Darüber hinaus umfasst das LSG Teile der naturräumlichen Einheiten des Alfelder Berglandes, des Holzmindener Wesertals, des Weserengtals von Bodenwerder, des Lipper Berglandes, des Pyrmonter Berglandes und Teile des Oberwälder Landes, ein westlich des Wesertals anschließendes stark zertaltes Muschelkalkgebiet.

Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes wird u. a. bestimmt durch

1. das Urstromtal der Weser mit seinen beiden großen Flussschleifen, naturnahen Ufersäumen, Altarmen und Auenwaldfragmenten,
 2. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete im Bereich des Voglers und der an das Wesertal angrenzenden Gebiete,
 3. kleinflächige, vielfältig strukturierte, überwiegend durch bäuerliche Nutzung geprägte Waldgebiete im Bereich der landschaftsbestimmenden Hügel und Bergkuppen, wie z. B. der des Wilmeröder Berges und der Randlagen des Wesertals,
 4. Hügel- und Berghänge sowie Bachtäler, die durch Grünlandnutzung geprägt sind,
 5. weitgehend strukturarme Börden, Beckenlandschaften und Hochflächen, die durch Ackernutzung geprägt sind,
 6. eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche und Kiesgruben,
 7. besonders strukturreiche Landschaftsteile mit Bergkuppen, Hügeln, Höhenrücken und bewaldeten Steilhängen, Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Obstbaumreihen, Feldgehölzen, Hecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
 8. landwirtschaftlich geprägte Flächen mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten,
 9. natürliche Felsformationen des Muschelkalks und deren standorttypische Vegetation insbesondere im Bereich der Talhänge von Weser und Lenne,
 10. Reste der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 20.603 ha. Die Flächengröße der Zone 1 beträgt ca. 11.264 ha, die Flächengröße der Zone 2 ca. 12.968 ha. Zone 1 und Zone 2 überlagern sich mit einer Überlappungsfläche von ca. 3.629 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung für die **Zone 1** des LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den „Naturpark Solling-Vogler“; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,

2. die Erhaltung und die Entwicklung der Funktion des LSG als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen, insbesondere in den Talräumen und den zumeist an Wald angrenzenden Steilhanglagen der Hügel und Bergkuppen, mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Streuobstwiesen und Saumbiotopen, als Lebensraum für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege aller Grünlandflächen als Nahrungshabitate, insbesondere für die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Uhu und Neuntöter,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Gehölzstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten dienen,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung standortheimischer, strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z. B. Prozessschutz),
 7. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern sowie von Bestandesrändern innerhalb des Waldes entlang von Wegen, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen, Nass- und Feuchtflächen, Feuchtgrünländern sowie von Quellbereichen und Stillgewässern und angrenzenden, typischen Vegetations- und Gehölzstrukturen,
 11. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntöters, des Schwarzstorches, des Wanderfalken, der Spechte sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien, der Amphibien, der Wirbellosenarten, der Fischartengemeinschaften, zahlreicher Fledermausarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 12. die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung mit Wald oder Erhalt und Wiederherstellung von Grünlandflächen,
 13. die Erhaltung und die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Kerb- und Kastentäler, Steilhänge, Felsen und exponierte Kuppen sowie im Gelände noch deutlich sichtbare glaziale Schotterterrassen der Weser,
 14. die Erhaltung kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Kalktriften, Flachsroten, Nieder- und Mittelwälder, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmäler,
 15. die Erhaltung historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung,
 16. die Erhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft.
- (3) Die **Zone 2** des LSG gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen sowie deren Lebensraumstrukturen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
1. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);
Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
 - b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
 - c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaaten sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),
 - 1.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
 - d) Grauspecht (*Picus canus*),
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - f) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3**Verbote**

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit nicht gemäß § 4 eine Erlaubnis erteilt wurde oder sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.
 - (2) Im LSG sind innerhalb der **Zone 1** (waagerechte Schraffur) folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
 2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
 3. die Veränderung der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsroten sowie sonstigen archäologischen Bau- und Bodendenkmälern sowie das Beseitigen oder Überdecken von glazialen Schotterterrassen der Weser,
 4. außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Sträucher, Hecken, Gebüsche oder Streuobstbestände zu beseitigen, im Wurzelbereich oder/und im oberirdischen Bereich zu beschädigen oder zu verändern,
 5. die Beseitigung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern,
 6. die Beseitigung und Veränderung natürlicher Quellen und Quellmulden sowie die Beseitigung der an diesen Standorten typischen Vegetation,
 7. die Beseitigung der standortheimischen Gehölzbestände und der naturnahen Vegetation im Uferbereich der natürlichen Fließ- und Stillgewässer,
 8. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
 - (3) In der **Zone 2** des LSG (Schraffur von links unten nach rechts oben), die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser Verordnung dient, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können.
- Innerhalb der **Zone 2** des LSG werden folgende Handlungen untersagt:
1. gemäß § 33 Abs. 1a BNatSchG ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:
 - a) zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
 - b) zur untätigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt,
 2. Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben,
 3. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 3 genannten Arten wesentlich zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus und des Neuntöters zu beeinträchtigen,
 4. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutzplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutzplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum

31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 3 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs-, Kulturpflege- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen,

5. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
6. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhubrutzplätzen vom 01.02. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
7. die unter § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Verbote gelten entsprechend.

§ 4**Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im LSG bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

In Zone 1

1. der Neu- und Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedungen in unmittelbarer Angrenzung und im räumlich funktionalen Zusammenhang an vorhandene Hofstellen, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedungen müssen sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen, in einem angemessenen Höhen- und Flächenverhältnis zum Gebäudebestand stehen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden.

In Zone 1 und 2

2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder motorbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
6. die Errichtung von Freileitungen und Mobilfunkinfrastruktur,
7. die Neuanpflanzung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
8. die Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Dauergrünlandflächen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen.

In Zone 2

10. die Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Ackerflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Charakter des LSG oder der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5**Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 des § 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 und den Erlaubnisvorbehalten (eingeschränkten Verboten) des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren und Befliegen des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Nutzung und Unterhaltung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) und der Bundeswasserstraße Weser,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalthaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-Verordnung „Sollingvorland-Wesertal“ asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn mit asphalthaltigen Materialien unterhalten werden,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer während des Zeitraums vom 01.10 eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Einrichtungen und technischen Infrastruktur einschließlich der das LSG durchquerenden Wanderwege und Mountainbikestrecken,
 10. Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wie die Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwasseranlagen (Transportleitungen, Hochbehälter) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Störung, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 11. Der Neubau und die Unterhaltung unterirdischer Leitungen (Telekommunikationslinien) im Bereich des Baukörpers vorhandener Straßen und Wege,
 12. die Errichtung und Aufstellung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen (wie z. B. Tische, Bänke, Schutzhütten),
 13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 14. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 15. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken sowie deren Nutzung zu Tränkezwecken; deren Neuanlage mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 16. der Betrieb von Hubschraubern zur Bodenschutzkalbung im Wald mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 17. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten; im Zeitraum vom 01.02. bis 31.08. nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 18. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Einfriedungen im Umfeld bestehender Gebäude und Siedlungen, sofern sie sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten,
 19. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbäume in Streuobstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 20. das Beschicken und Abbrennen der Osterfeuer oder Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“),
 21. die Durchführung von dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufenden Veranstaltungen sowie insbesondere Informations- und Bildungsveranstaltungen (z. B. geführte Wanderungen oder Traditionsveranstaltungen wie z. B. Gottesdienste),
 22. das Klettern innerhalb des Steinbruchs Grillplatz „Shilo Ranch“, Gemarkung Negenborn, Flur 11, Flurstück 1,
 23. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten,
 24. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung.
- (3) Freigestellt ist der Boden- und Gesteinsabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und in Vorranggebieten für Rohstoffsicherung entsprechend dem jeweils gültigen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und dem jeweils gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden, vorbehaltlich des Ergebnisses der jeweiligen Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung der Schutzradien von Horstbäumen und Brutplätzen des § 3

Abs. 3 Nr. 4. Zu forstwirtschaftlichen Zwecken ist die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern gestattet.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn,
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerbereiche geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), soweit die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation erfolgt und nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderläuft.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der regelmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen die erforderliche Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 bzw. die Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Zone 2 des LSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten der Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Zone 2 des LSG wertbestimmenden Vogelarten der Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 oder den Erlaubnisvorbehalten in § 4 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 30.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung, Nr. 155 vom 06.07.1938 (LSG „Bärenbrink“, LSG „Kuppe der großen Homburg“)) sowie die Polizeiverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 05.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung, Nr. 135 v. 13.06.1939 (LSG „Buchenbrink mit Hahnenklippe“)) werden aufgehoben. Des Weiteren wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Stadtdendorf und der Gemeinde Negenborn, Landkreis Holzminden vom 15.06.1956 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim, Nr. 15 vom 16.07.1956) geändert durch die Verordnung vom 06.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 17 vom 16.07.1989, S. 475 (LSG „Nordwestlicher Holzberg“, LSG „Kellberg“, LSG „Hooptal“) aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Wesertals im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ von Hannoversch-Münden bis Petershagen vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover, Nr. 18 vom 08.09.1956, S. 193 ff) zuletzt

geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) aufgehoben, sofern ihr Geltungsbereich den Landkreis Holzminden betrifft.

Daneben wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben. Alle aufgehobenen Bereiche sind in der Karte 3 (M 1:10.000) mit violetter Außenlinie und violetter Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

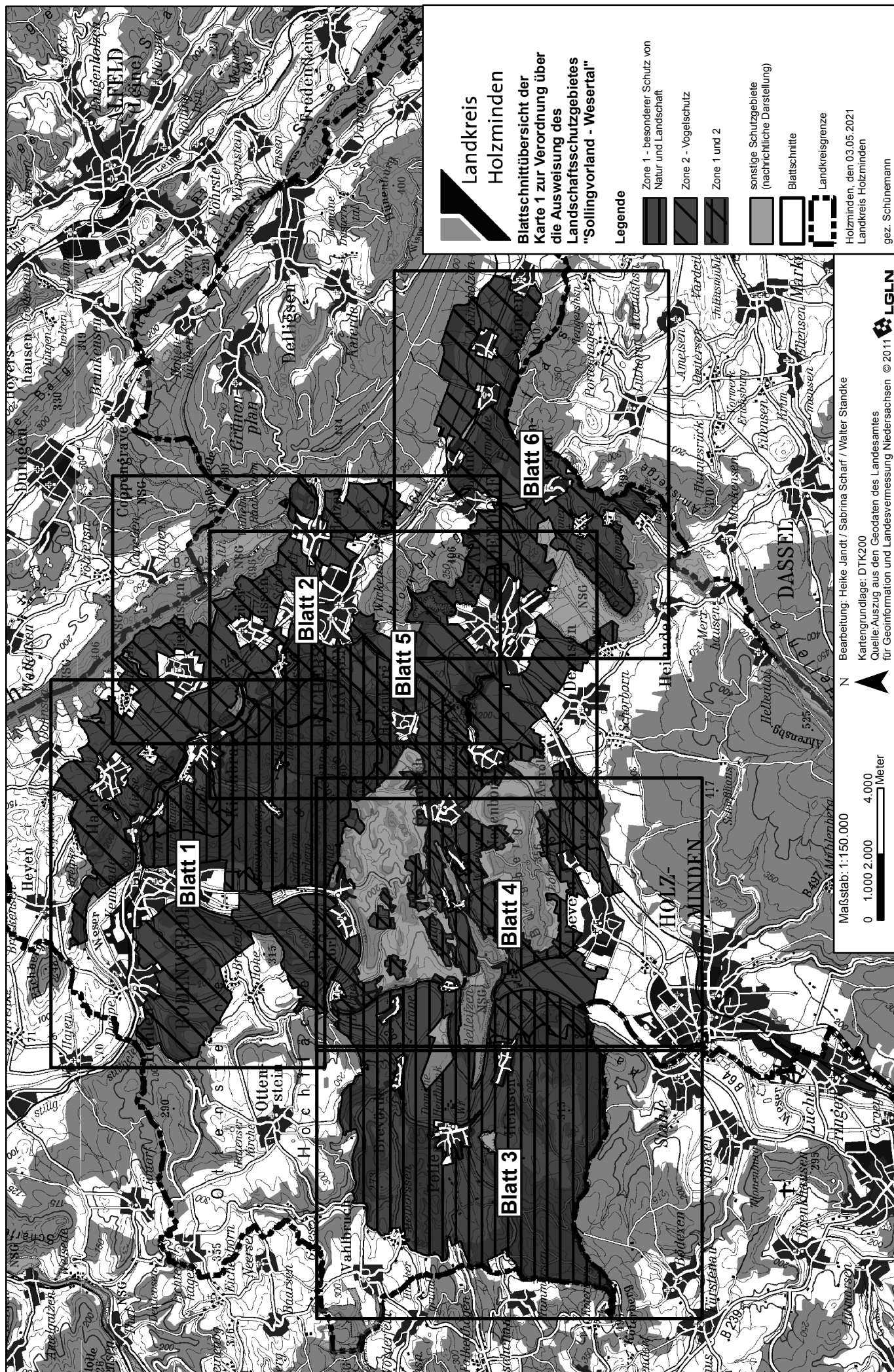
Holzminden, den 03.05.2021

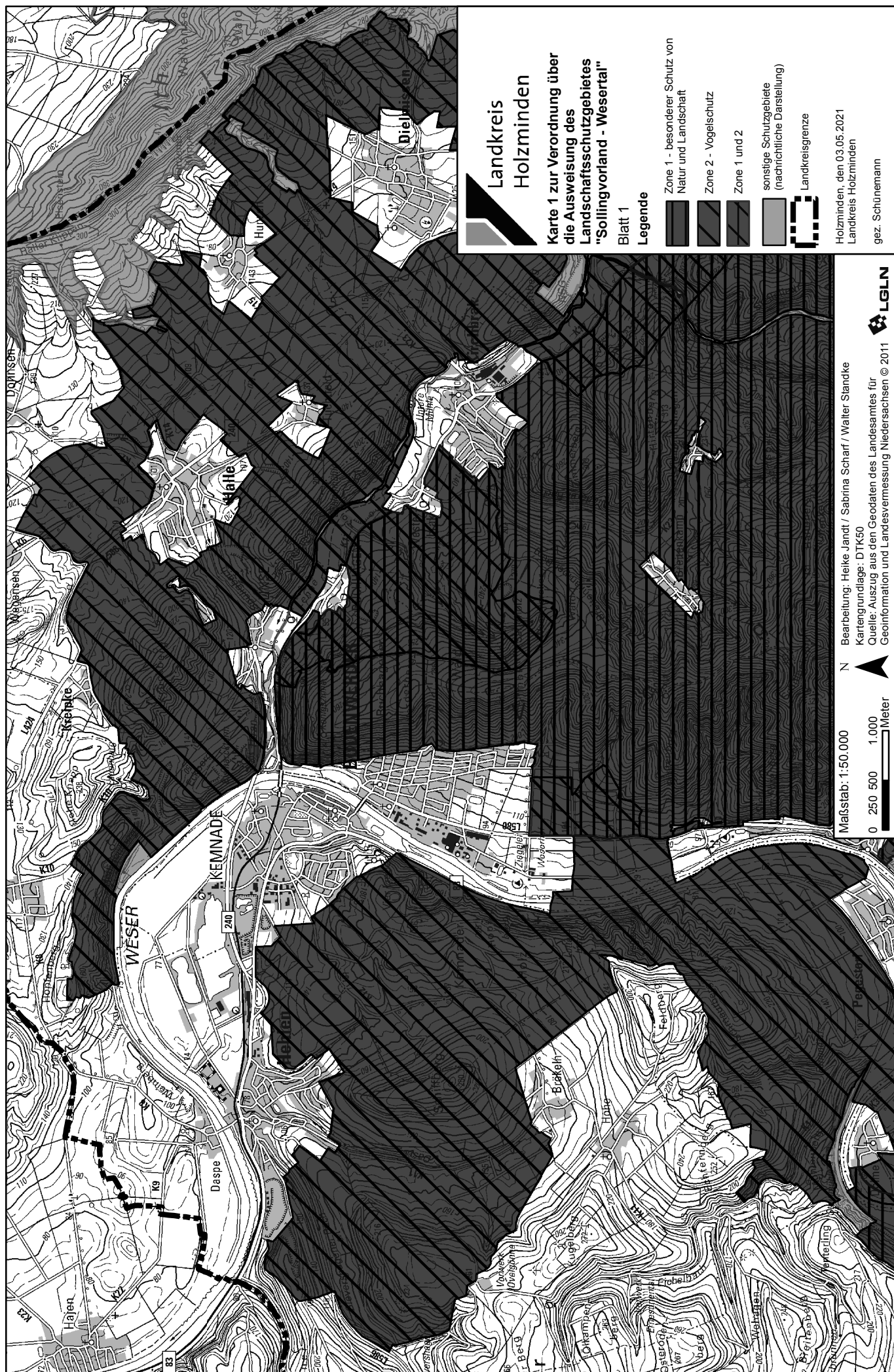
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 32/2021 S. 1315





Landkreis Holzminden

Karte 1 zur Verordnung über
die Ausweisung des
Landschaftsschutzgebietes
"Sollingvorland - Wesertal"

Blatt 1

Legende

Zone 1 - besonderer Schutz von
Natur und Landschaft

Zone 2 - Vogelschutz

Zone 1 und 2

sonstige Schutzgebiete
(nachrichtliche Darstellung)

Landkreisgrenze

Holzminen, den 03.05.2021
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Maßstab: 1:50.000

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Kartengrundlage: DTK50

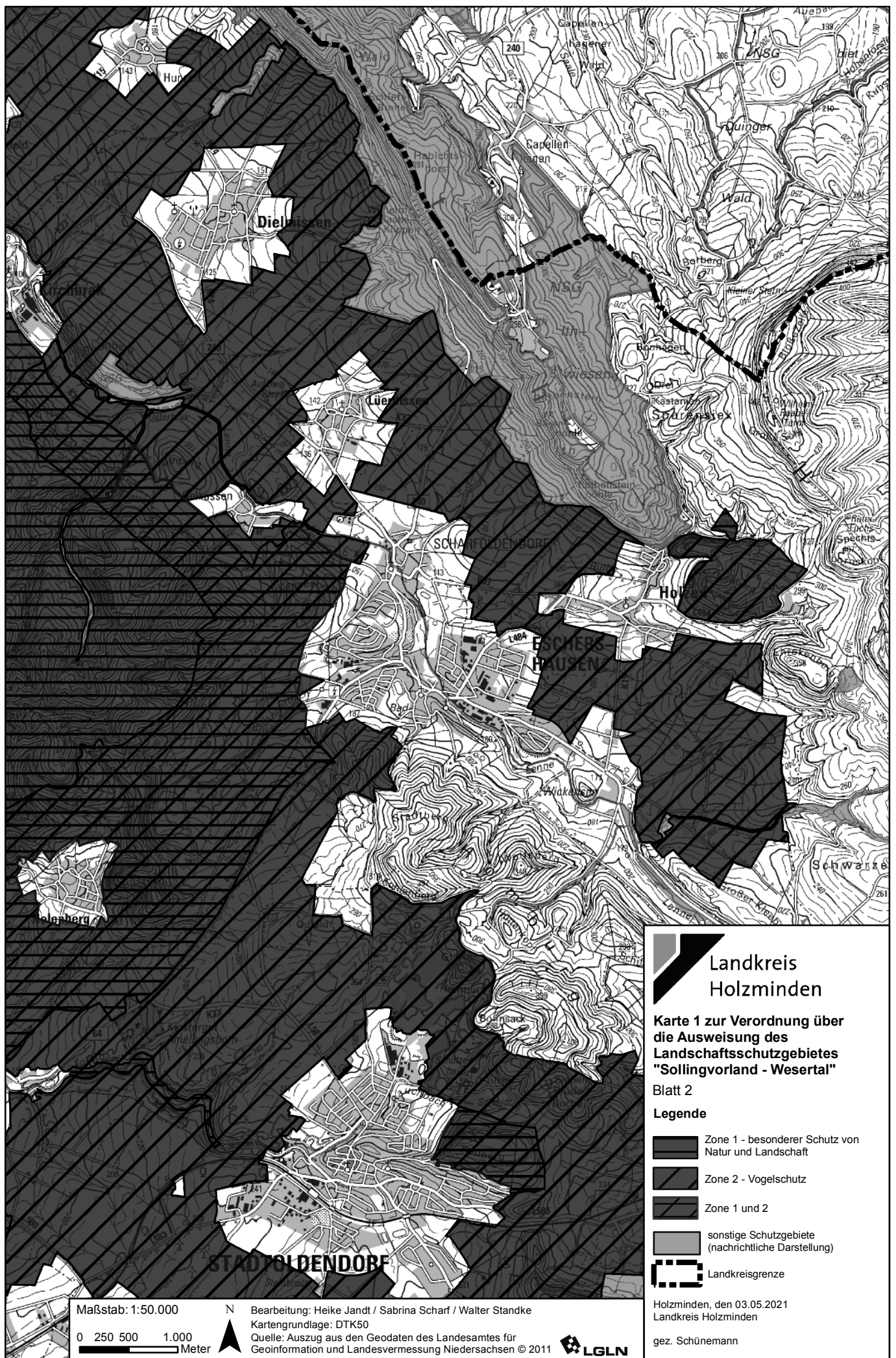
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2011

0 250 500 1.000 Meter

N





Landkreis Holzminden

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Sollingvorland - Wesertal"

Blatt 2

Legende

- Zone 1 - besonderer Schutz von
Natur und Landschaft
- Zone 2 - Vogelschutz
- Zone 1 und 2
- sonstige Schutzgebiete
(nachrichtliche Darstellung)
- Landkreisgrenze

Holzminden, den 03.05.2021
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Maßstab: 1:50.000

0 250 500 1.000
Meter

N

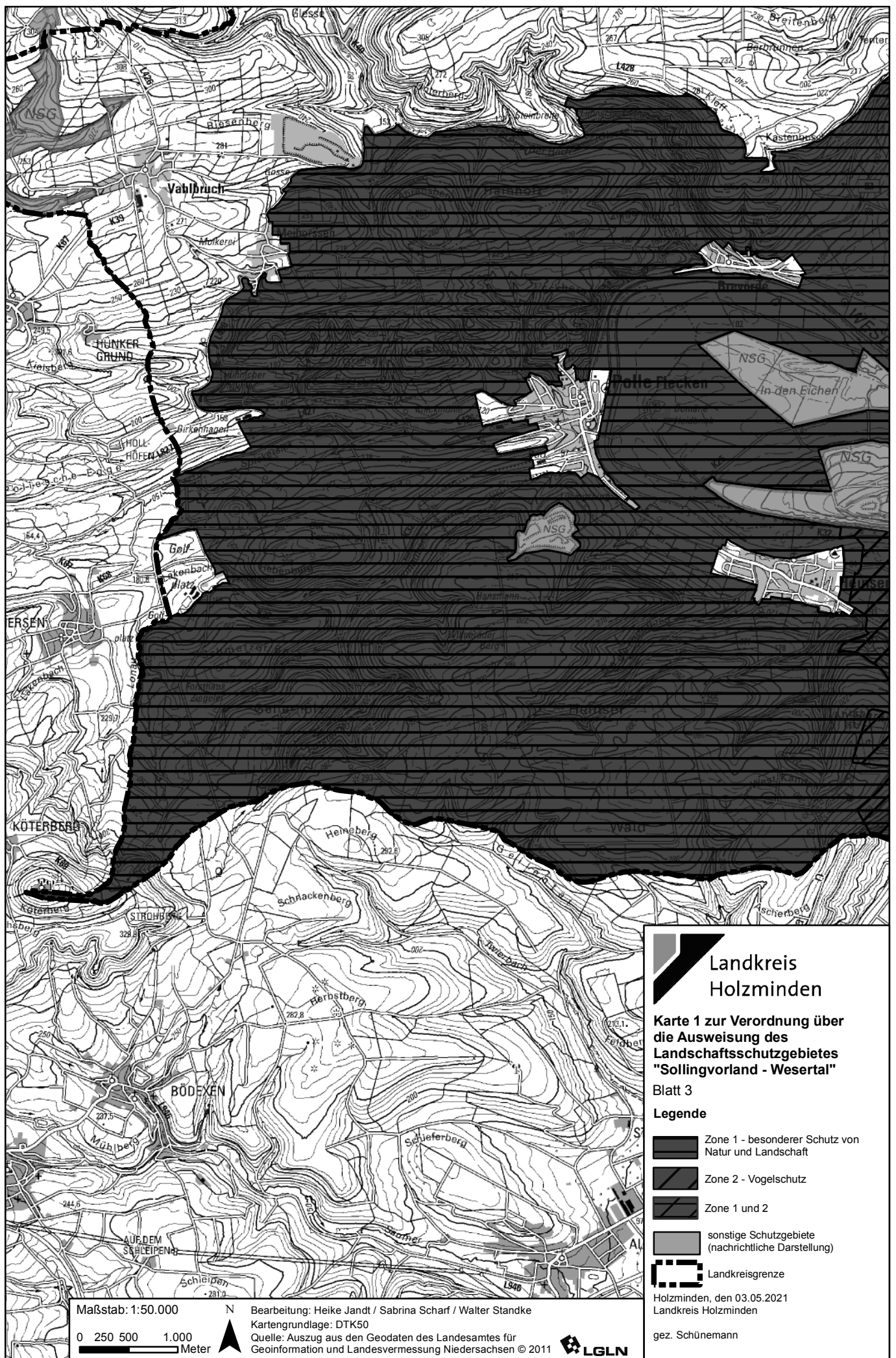


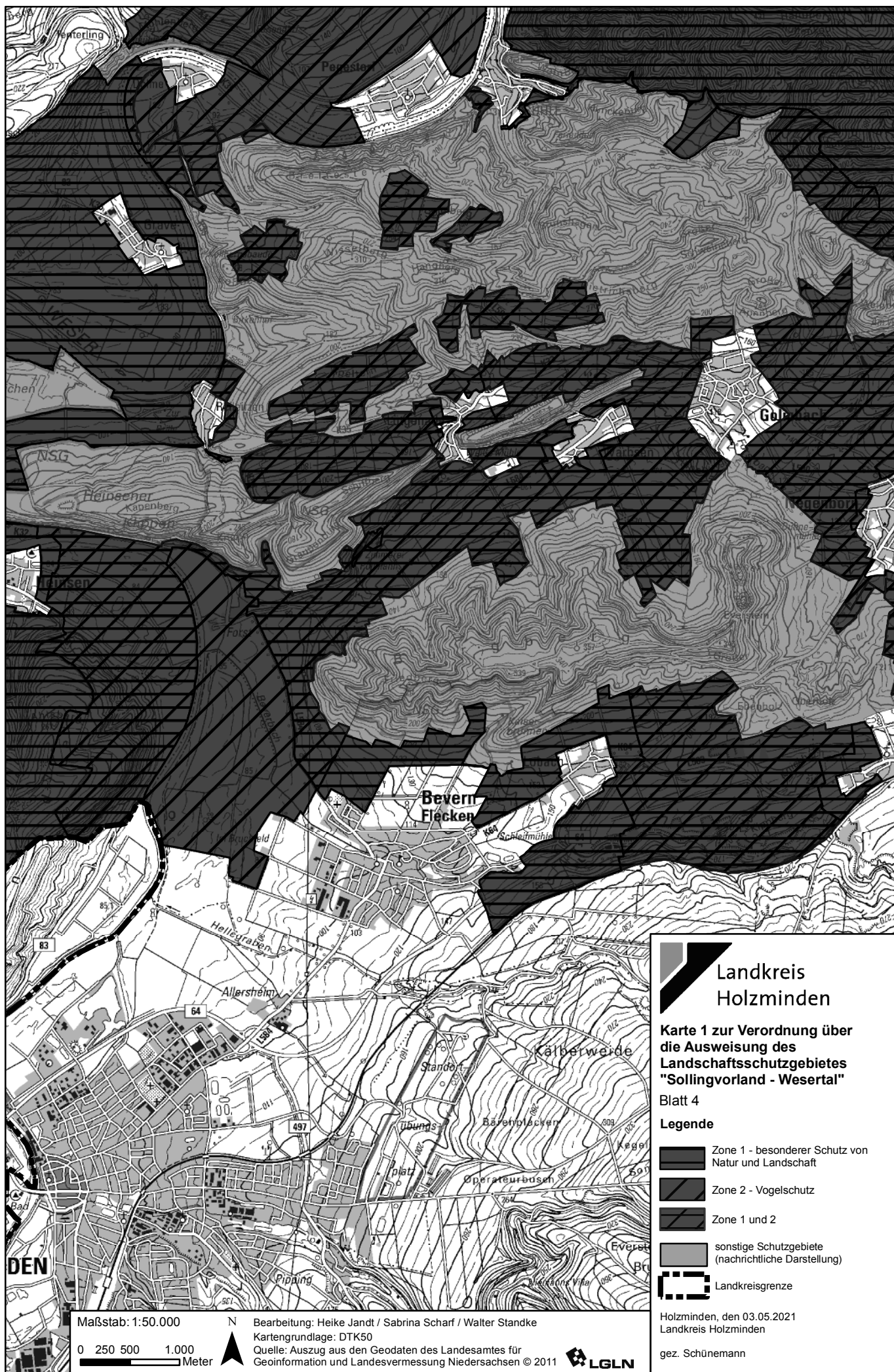
Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Kartengrundlage: DTK50

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2011







Landkreis Holzminden

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Sollingvorland - Wesertal"

Blatt 4

Legende

- Zone 1 - besonderer Schutz von
Natur und Landschaft
- Zone 2 - Vogelschutz
- Zone 1 und 2
- sonstige Schutzgebiete
(nachrichtliche Darstellung)
- Landkreisgrenze

Holzminden, den 03.05.2021
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Maßstab: 1:50.000

0 250 500 1.000
Meter

N

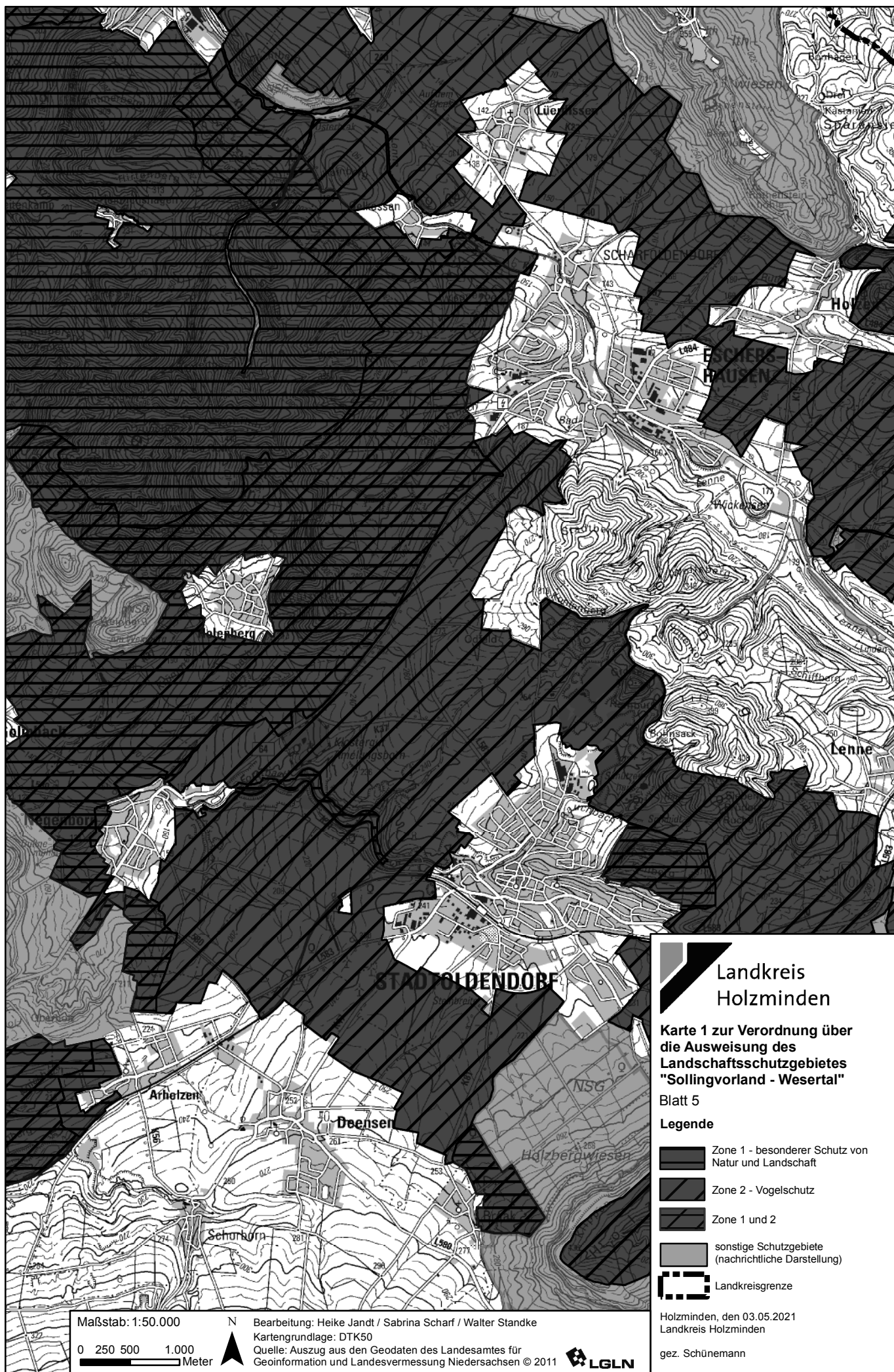


Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Kartengrundlage: DTK50

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2011





Landkreis Holzminden

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Sollingvorland - Wesertal"

Blatt 5

Legende

-  Zone 1 - besonderer Schutz von Natur und Landschaft
-  Zone 2 - Vogelschutz
-  Zone 1 und 2
-  sonstige Schutzgebiete (nachrichtliche Darstellung)
-  Landkreisgrenze

Holzminden, den 03.05.2021
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Maßstab: 1:50.000

0 250 500 1.000
Meter

N

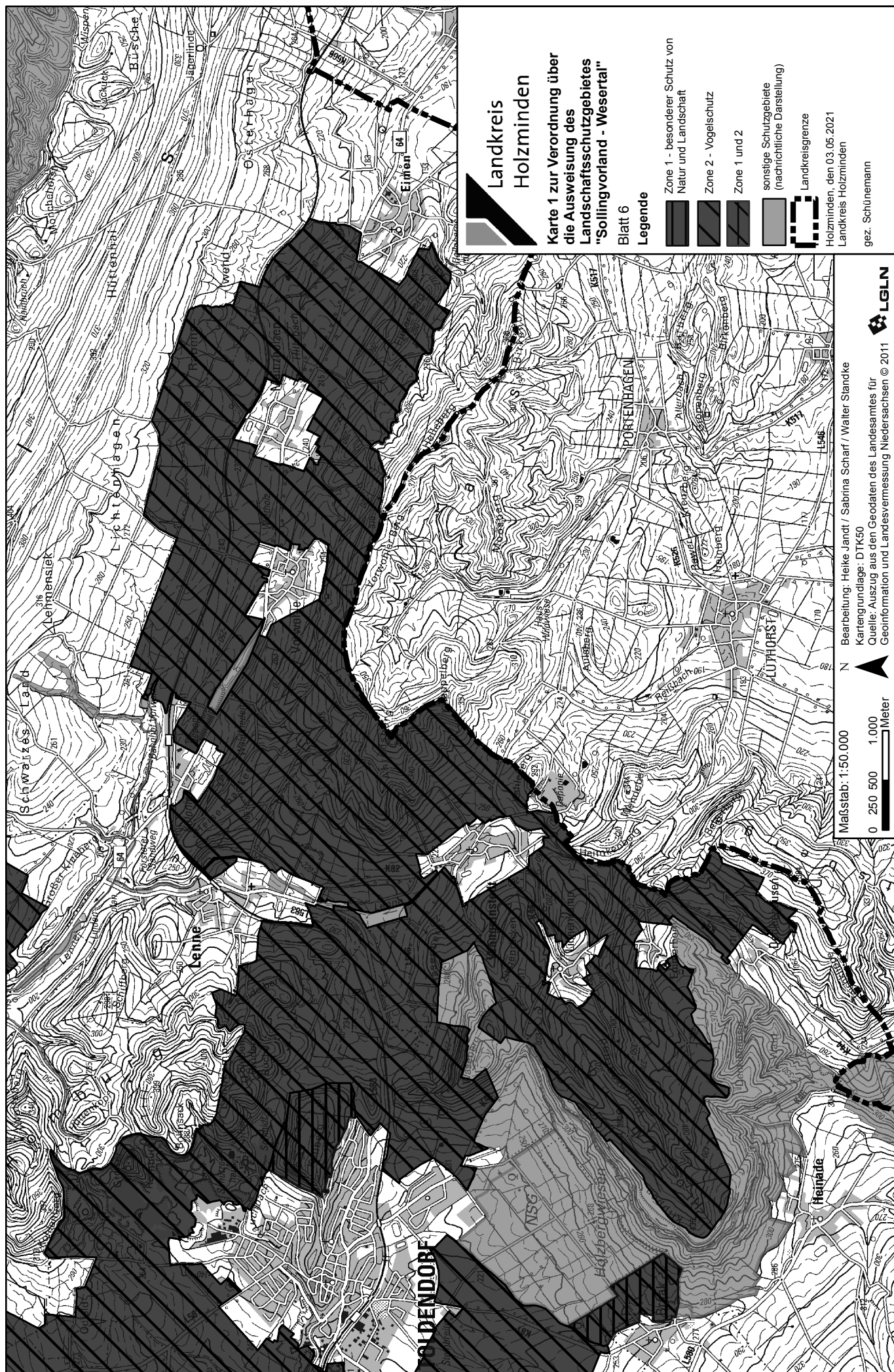


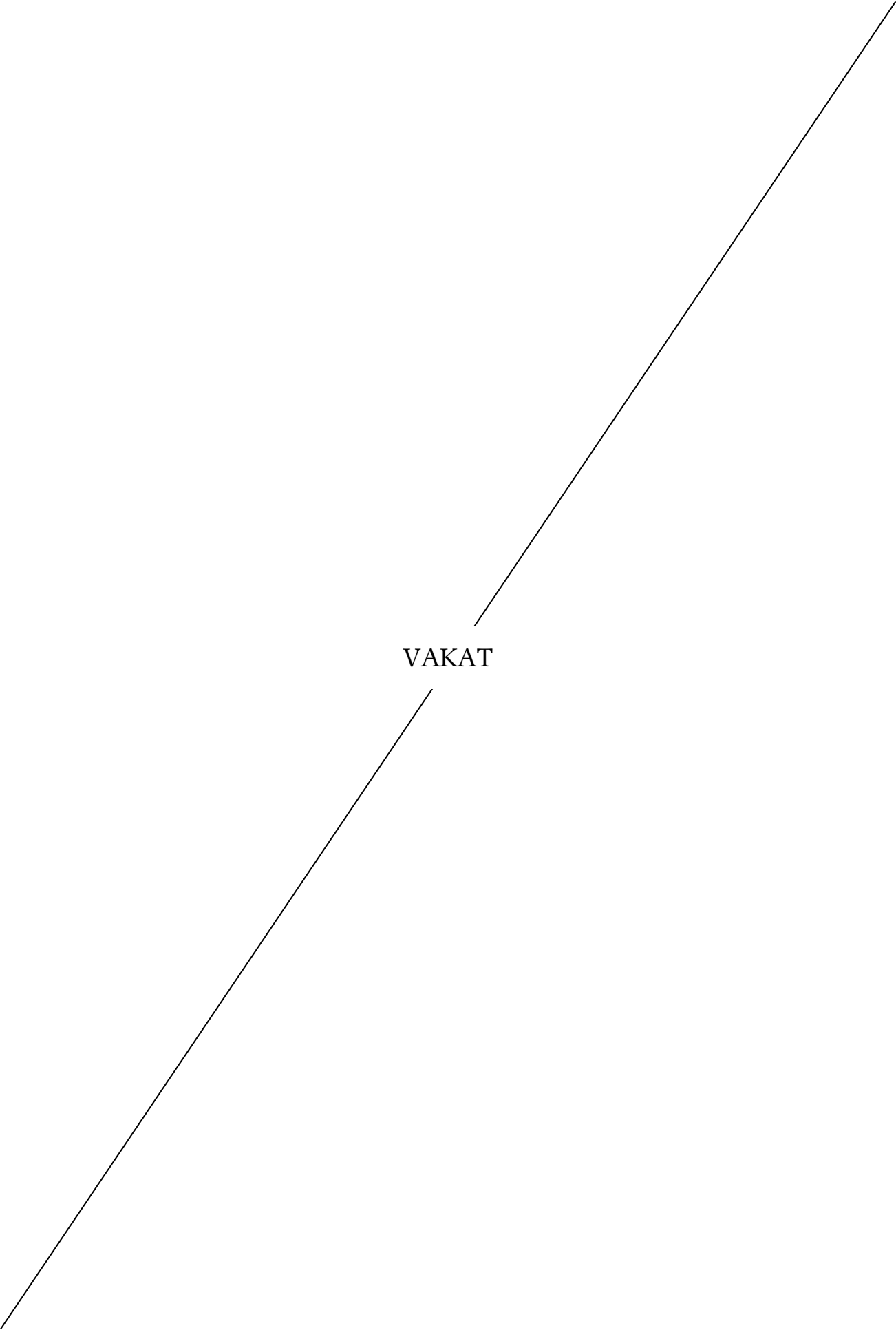
Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Kartengrundlage: DTK50

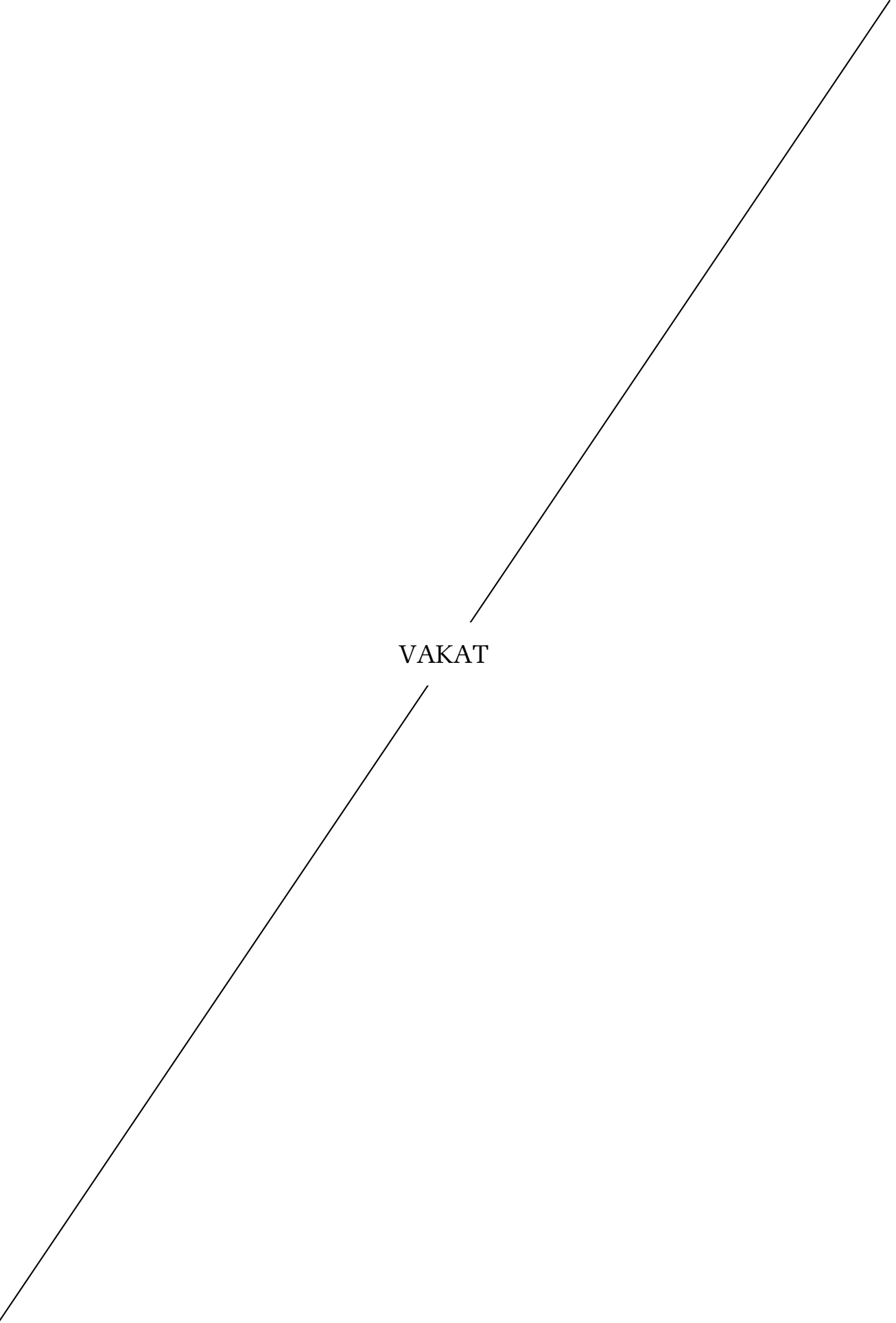
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2011







VAKAT



VAKAT

